rath Seelmann recognoſcirte, dem Anſchein nach körperlich geſund vorfanden, und da ſie ſich von ihrer Willensfähigkeit durch zweckdienliche Unterredungen überzeugt hatten; ſo wurde ihr beiderſeitiger letzter Wille niedergeſchrieben. Der Ehemann ſetzte ſie, und die Frau ihn auf den Todesfall zum Univerſalerben ein, wobey letztere äußerte, daß ſie noch nicht 18 Jahre alt ſey*).

Dieſe Erlaubniß aber

„daß den Unterthanen jüdiſcher Religion frey ſtehe, über ihren „Nachlaß von Todes wegen, ſowohl in Abſicht der Form als dem „innern Inhalte und der Materie nach, eben ſo und nach eben „den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen „vorgeſchrieben ſind,“

iſt erſt in der durch ein Königl. Circular-Reglement vom 23ſten November 1802 bekannt gemachten Cabinets-Ordre vom 19ten ei. m. et a. alſo vier Monate vor den am 25ſten Februar 1803 zu Altona, nach manchen vorhergegangenen Debatten,**) errichteten Verlobungs-Pacten öffentlich publicirt worden.

Nachdem nun ſeine Ehefrau den 18 Januar 1805, folglich ein halbes Jahr nach dieſem wechſelſeitigen Teſtament, und im erſten Jahre nach ihrer Heirath verſtorben war, und der Ehemann die von den rechtmäßigen Erben geforderte, und von ihm ſelbſt in beiden Ehepacten auf das bündigſte verſprochene Zurückgabe des ganzen von ſeiner Frau eingebrachten Vermögens an die Erben, aus dem Grunde verweigerte, weil ihm als einem, durch ein rechtsgültiges nach chriſtlichen Rechten errichtetes Teſtament, eingeſetzten Univerſalerben der ganze Nachlaß ſeiner verſtorbenen Ehegattin rechtmäßig gebühre, jüdiſche Ritus hier nichts entſcheiden, und kein jüdiſcher Gelehrter darüber urtheilen könne, ob der Befugniß der Teſtirer etwas entgegen geſtanden habe; ſo veranlaſſete dieſe ſeine auffallende Weigerung die gerechteſte Klage beim Kön. Kammergericht in erſter Inſtanz.

*) Anlage 6. **) Anlage 7.

Im Jahr 1803 hielte ein Jude aus Berlin, Salomon Joel von Halle um die Jettchen an. Nachdem die Vormünder, mit Vorbehalt der in den obgedachten Contracten, und in den unterm 25ſten Februar 1803 zu Altona geſchloſſenen Verlobungs- und nachherigen Trauungs-Pacten *) ſtipulirten eventuellen Erbſchaftsrechte, ihre ſchriftliche Einwilligung **) dazu gegeben hatten; ſo wurde den 24ſten May 1804 die Trauung zu Berlin vollzogen, und das in Hamburg und Caſſel ſtehende Vermögen der Jettchen dem Ehemann gegen Quitung in Form einer Schuldverſchreibung von den dortigen Vormündern übermacht.

Den gedachten beiden Verlobungs- und Trauungs-Pacten wurde dem Herkommen unter den Deutſchen und Polniſchen Juden gemäß, unter andern Clauſeln auch folgende auf den Todesfall der beiden Eheleute einverleibt:

„Sollte die Frau Jette vor ihrem Manne, dem Herrn „Salomon, im erſten Jahre nach der Hochzeit mit Tode „abgehen, ohne von ihm lebendige Kinder hinterlaſſen zu haben: „ſo muß der Herr Salomon ihren Erben Alles, was ſie ihm „eingebracht hat, an Brautſchatz ſowohl, als auch an Nutzungs- „gütern, es ſey was es wolle, ohne die mindeſte Zurückhaltung „herausgeben."

Fünf Wochen nach der Trauung, nehmlich den 26ſten Junii 1804, baten dieſe Eheleute in einer von einem Dritten in ihrem Namen geſchriebenen Bittſchrift, ſich eine Deputation vom Königl. Kammergericht zur Errichtung ihres letzten Willens aus. Da das hochlöbliche Kammergericht bona fide glaubte, daß dieſes Ehepaar durch keine vorher eingegangenen Verträge zu teſtiren verhindert würde; ſo ernannte Daſſelbe zu dieſer Handlung zwey Herren Deputirte, welche die beiden Eheleute in einem Zimmer im 3ten Stockwerk des dem Herrn Banquier Michael Oppenheimer gehörigen Hauſes in Perſon, die der gegenwärtige Herr Kriegs-

*) Anlage 3. und 4. **) Anlage 5.

rath Seelmann recognoſcirte, dem Anſchein nach körperlich geſund vorfanden, und da ſie ſich von ihrer Willensfähigkeit durch zweckdienliche Unterredungen überzeugt hatten; ſo wurde ihr beiderſeitiger letzter Wille niedergeſchrieben. Der Ehemann ſetzte ſie, und die Frau ihn auf den Todesfall zum Univerſalerben ein, wobey letztere äußerte, daß ſie noch nicht 18 Jahre alt ſey*).

Dieſe Erlaubniß aber

„daß den Unterthanen jüdiſcher Religion frey ſtehe, über ihren „Nachlaß von Todes wegen, ſowohl in Abſicht der Form als dem „innern Inhalte und der Materie nach, eben ſo und nach eben „den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen „vorgeſchrieben ſind,“

iſt erſt in der durch ein Königl. Circular-Reglement vom 23ſten November 1802 bekannt gemachten Cabinets-Ordre vom 19ten ei. m. et a. alſo vier Monate vor den am 25ſten Februar 1803 zu Altona, nach manchen vorhergegangenen Debatten,**) errichteten Verlobungs-Pacten öffentlich publicirt worden.

Nachdem nun ſeine Ehefrau den 18 Januar 1805, folglich ein halbes Jahr nach dieſem wechſelſeitigen Teſtament, und im erſten Jahre nach ihrer Heirath verſtorben war, und der Ehemann die von den rechtmäßigen Erben geforderte, und von ihm ſelbſt in beiden Ehepacten auf das bündigſte verſprochene Zurückgabe des ganzen von ſeiner Frau eingebrachten Vermögens an die Erben, aus dem Grunde verweigerte, weil ihm als einem, durch ein rechtsgültiges nach chriſtlichen Rechten errichtetes Teſtament, eingeſetzten Univerſalerben der ganze Nachlaß ſeiner verſtorbenen Ehegattin rechtmäßig gebühre, jüdiſche Ritus hier nichts entſcheiden, und kein jüdiſcher Gelehrter darüber urtheilen könne, ob der Befugniß der Teſtirer etwas entgegen geſtanden habe; ſo veranlaſſete dieſe ſeine auffallende Weigerung die gerechteſte Klage beim Kön. Kammergericht in erſter Inſtanz.

*) Anlage 6. **) Anlage 7.

Im Jahr 1803 hielte ein Jude aus Berlin, Salomon Joel von Halle um die Jettchen an. Nachdem die Vormünder, mit Vorbehalt der in den obgedachten Contracten, und in den unterm 25ſten Februar 1803 zu Altona geſchloſſenen Verlobungs- und nachherigen Trauungs-Pacten *) ſtipulirten eventuellen Erbſchaftsrechte, ihre ſchriftliche Einwilligung **) dazu gegeben hatten; ſo wurde den 24ſten May 1804 die Trauung zu Berlin vollzogen, und das in Hamburg und Caſſel ſtehende Vermögen der Jettchen dem Ehemann gegen Quitung in Form einer Schuldverſchreibung von den dortigen Vormündern übermacht.

Den gedachten beiden Verlobungs- und Trauungs-Pacten wurde dem Herkommen unter den Deutſchen und Polniſchen Juden gemäß, unter andern Clauſeln auch folgende auf den Todesfall der beiden Eheleute einverleibt:

„Sollte die Frau Jette vor ihrem Manne, dem Herrn „Salomon, im erſten Jahre nach der Hochzeit mit Tode „abgehen, ohne von ihm lebendige Kinder hinterlaſſen zu haben: „ſo muß der Herr Salomon ihren Erben Alles, was ſie ihm „eingebracht hat, an Brautſchatz ſowohl, als auch an Nutzungs- „gütern, es ſey was es wolle, ohne die mindeſte Zurückhaltung „herausgeben.“

Fünf Wochen nach der Trauung, nehmlich den 26ſten Junii 1804, baten dieſe Eheleute in einer von einem Dritten in ihrem Namen geſchriebenen Bittſchrift, ſich eine Deputation vom Königl. Kammergericht zur Errichtung ihres letzten Willens aus. Da das hochlöbliche Kammergericht bona fide glaubte, daß dieſes Ehepaar durch keine vorher eingegangenen Verträge zu teſtiren verhindert würde; ſo ernannte Daſſelbe zu dieſer Handlung zwey Herren Deputirte, welche die beiden Eheleute in einem Zimmer im 3ten Stockwerk des dem Herrn Banquier Michael Oppenheimer gehörigen Hauſes in Perſon, die der gegenwärtige Herr Kriegs-

*) Anlage 3. und 4. **) Anlage 5.

rath Seelmann recognoſcirte, dem Anſchein nach körperlich geſund vorfanden, und da ſie ſich von ihrer Willensfähigkeit durch zweckdienliche Unterredungen überzeugt hatten; ſo wurde ihr beiderſeitiger letzter Wille niedergeſchrieben. Der Ehemann ſetzte ſie, und die Frau ihn auf den Todesfall zum Univerſalerben ein, wobey letztere äußerte, daß ſie noch nicht 18 Jahre alt ſey*).

Dieſe Erlaubniß aber

„daß den Unterthanen jüdiſcher Religion frey ſtehe, über ihren „Nachlaß von Todes wegen, ſowohl in Abſicht der Form als dem „innern Inhalte und der Materie nach, eben ſo und nach eben „den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen „vorgeſchrieben ſind,“

iſt erſt in der durch ein Königl. Circular-Reglement vom 23ſten November 1802 bekannt gemachten Cabinets-Ordre vom 19ten ei. m. et a. alſo vier Monate vor den am 25ſten Februar 1803 zu Altona, nach manchen vorhergegangenen Debatten,**) errichteten Verlobungs-Pacten öffentlich publicirt worden.

Nachdem nun ſeine Ehefrau den 18 Januar 1805, folglich ein halbes Jahr nach dieſem wechſelſeitigen Teſtament, und im erſten Jahre nach ihrer Heirath verſtorben war, und der Ehemann die von den rechtmäßigen Erben geforderte, und von ihm ſelbſt in beiden Ehepacten auf das bündigſte verſprochene Zurückgabe des ganzen von ſeiner Frau eingebrachten Vermögens an die Erben, aus dem Grunde verweigerte, weil ihm als einem, durch ein rechtsgültiges nach chriſtlichen Rechten errichtetes Teſtament, eingeſetzten Univerſalerben der ganze Nachlaß ſeiner verſtorbenen Ehegattin rechtmäßig gebühre, jüdiſche Ritus hier nichts entſcheiden, und kein jüdiſcher Gelehrter darüber urtheilen könne, ob der Befugniß der Teſtirer etwas entgegen geſtanden habe; ſo veranlaſſete dieſe ſeine auffallende Weigerung die gerechteſte Klage beim Kön. Kammergericht in erſter Inſtanz.

*) Anlage 6. **) Anlage 7.

Im Jahr 1803 hielte ein Jude aus Berlin, Salomon Joel von Halle um die Jettchen an. Nachdem die Vormünder, mit Vorbehalt der in den obgedachten Contracten, und in den unterm 25ſten Februar 1803 zu Altona geſchloſſenen Verlobungs- und nachherigen Trauungs-Pacten *) ſtipulirten eventuellen Erbſchaftsrechte, ihre ſchriftliche Einwilligung **) dazu gegeben hatten; ſo wurde den 24ſten May 1804 die Trauung zu Berlin vollzogen, und das in Hamburg und Caſſel ſtehende Vermögen der Jettchen dem Ehemann gegen Quitung in Form einer Schuldverſchreibung von den dortigen Vormündern übermacht.

Den gedachten beiden Verlobungs- und Trauungs-Pacten wurde dem Herkommen unter den Deutſchen und Polniſchen Juden gemäß, unter andern Clauſeln auch folgende auf den Todesfall der beiden Eheleute einverleibt:

„Sollte die Frau Jette vor ihrem Manne, dem Herrn „Salomon, im erſten Jahre nach der Hochzeit mit Tode „abgehen, ohne von ihm lebendige Kinder hinterlaſſen zu haben: „ſo muß der Herr Salomon ihren Erben Alles, was ſie ihm „eingebracht hat, an Brautſchatz ſowohl, als auch an Nutzungs-„gütern, es ſey was es wolle, ohne die mindeſte Zurückhaltung „herausgeben.“

Fünf Wochen nach der Trauung, nehmlich den 26ſten Junii 1804, baten dieſe Eheleute in einer von einem Dritten in ihrem Namen geſchriebenen Bittſchrift, ſich eine Deputation vom Königl. Kammergericht zur Errichtung ihres letzten Willens aus. Da das hochlöbliche Kammergericht bona fide glaubte, daß dieſes Ehepaar durch keine vorher eingegangenen Verträge zu teſtiren verhindert würde; ſo ernannte Daſſelbe zu dieſer Handlung zwey Herren Deputirte, welche die beiden Eheleute in einem Zimmer im 3ten Stockwerk des dem Herrn Banquier Michael Oppenheimer gehörigen Hauſes in Perſon, die der gegenwärtige Herr Kriegs-

*) Anlage 3. und 4. **) Anlage 5.

rath Seelmann recognoſcirte, dem Anſchein nach körperlich geſund vorfanden, und da ſie ſich von ihrer Willensfähigkeit durch zweckdienliche Unterredungen überzeugt hatten; ſo wurde ihr beiderſeitiger letzter Wille niedergeſchrieben. Der Ehemann ſetzte ſie, und die Frau ihn auf den Todesfall zum Univerſalerben ein, wobey letztere äußerte, daß ſie noch nicht 18 Jahre alt ſey*).

Dieſe Erlaubniß aber

„daß den Unterthanen jüdiſcher Religion frey ſtehe, über ihren „Nachlaß von Todes wegen, ſowohl in Abſicht der Form als dem „innern Inhalte und der Materie nach, eben ſo und nach eben „den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen „vorgeſchrieben ſind,“

iſt erſt in der durch ein Königl. Circular-Reglement vom 23ſten November 1802 bekannt gemachten Cabinets-Ordre vom 19ten ei. m. et a. alſo vier Monate vor den am 25ſten Februar 1803 zu Altona, nach manchen vorhergegangenen Debatten,**) errichteten Verlobungs-Pacten öffentlich publicirt worden.

Nachdem nun ſeine Ehefrau den 18 Januar 1805, folglich ein halbes Jahr nach dieſem wechſelſeitigen Teſtament, und im erſten Jahre nach ihrer Heirath verſtorben war, und der Ehemann die von den rechtmäßigen Erben geforderte, und von ihm ſelbſt in beiden Ehepacten auf das bündigſte verſprochene Zurückgabe des ganzen von ſeiner Frau eingebrachten Vermögens an die Erben, aus dem Grunde verweigerte, weil ihm als einem, durch ein rechtsgültiges nach chriſtlichen Rechten errichtetes Teſtament, eingeſetzten Univerſalerben der ganze Nachlaß ſeiner verſtorbenen Ehegattin rechtmäßig gebühre, jüdiſche Ritus hier nichts entſcheiden, und kein jüdiſcher Gelehrter darüber urtheilen könne, ob der Befugniß der Teſtirer etwas entgegen geſtanden habe; ſo veranlaſſete dieſe ſeine auffallende Weigerung die gerechteſte Klage beim Kön. Kammergericht in erſter Inſtanz.

*) Anlage 6. **) Anlage 7.

§. 2.
Gerichtsbarkeit der Juden in Preußiſchen und Däniſchen Landen.

Das jüdiſche Gericht zu Altona, welches aus dem jedesmaligen Oberrabbiner und Beiſitzern beſteht, übt ſeine ſolitaire Gerichtsbarkeit über alle Juden in den Däniſchen Landen in Streitigkeiten, die ihre Ritus, Schuldforderungen und andere Civil = Streitigkeiten betreffen, vermöge der ihnen ertheilten Privilegien aus.*)

Die Juden in den Preußiſchen Landen haben in Eheſachen, in Erbſchaftsfällen, Vormundſchaften und in der Religionsübung, ſo wie in allen Rechtsſtreitigkeiten, die hauptſächlich nach dem Moſaiſchen Rechte und nach dem Talmud beurtheilt werden, die Befugniß, ſich nach eigenen Geſetzen richten zu können.

Terlinden's Grundſätze des Judenrechts u. ſ. w. §. 43. S. 46.

§. 3.
Gültigkeit jüdiſcher Verträge.

Die Anſetzung geſetzlicher Vormünder geſchieht von dem Rabbiner der Provinz und den Aelteſten.

Terlinden l. c. §. 469.

Folglich haben dieſe eben ſo gut, als die Altonaiſchen und andere Rabbiner die Pflicht und das Recht, Verträge zum Beſten der Pupillen zu ſchließen, welche dieſe bey erlangter Großjährigkeit nicht anfechten können.

Kidduschin F. 42b. Schülchan Aruch Choschen hammischpat K. 12. §. 4. woſelbſt es heiſt:

„Das Gericht hat die Gewalt in Händen zu entſcheiden und zu „bannen, damit der Vergleich aufrecht erhalten werde, ſo daß die „Pupillen, wenn ſie volljährig geworden ſind, ihn nicht vertilgen „können.“

*) Anlage 8.

R. Moſes Iſerles entſcheidet in ſeiner Anmerkung zum Sch. Ar. Chosch. Hamm. K. 110. §. 11.

„Daß das Gericht die Macht habe, Vergleiche wegen der Waiſen „zu machen, wenn es einſieht, daß ſie gut für ſie ſind.“

Nicht weniger hat Joſeph Karo a. a. O. Kap. 289. §. 1. nach Vorſchrift des Talmud Tr. Kidduschin K. 2. Fol. 42^{b}.

als Geſetz aufgeſtellt:

„Wer theils volljährige, theils minderjährige Kinder nachläſſet, „und die majorennen wollen ihr väterliches Vermögen getheilt „haben; ſo beſtellt das Gericht Vormünder für die minderjährigen, „und ſchärft ihnen ein, für das Beſte der Kinder (bey der Theilung) „zu ſorgen. (Andere behaupten, es ſey das Looſen nöthig). „Werden ſie majorenn; ſo können ſie nichts für „ungültig erklären, weil die Theilung auf Befehl des „Gerichts für ſie vorgenommen worden iſt.“

Dieſen Geſetzen gemäß, (da nach jüdiſchen Geſetzen die Restitutio in integrum nicht ſtatt findet, die nach Römiſchen und gemeinen Rechten ſtatt hat,) hat das Altonaiſche, aus dem Oberrabbi und den Aelteſten, denen die Verſiegelung des Nachlaſſes des Levin Wolf Popert oblag, beſtehendes Gericht, nicht nur die Vormünder für des Verſtorbenen Tochter Jettchen in einem Vergleiche d. d. Altona, Dienſtags den 19ten Abh, (d. i. den 10ten Auguſt 1792.*) ernannt, und die Wittwe Leah,

welcher zur Entſchädigung für ihre Illata und Alimente, und zur gänzlichen Verzichtsleiſtung auf die Erbſchaft ihres Mannes eine Summe von 60,000 Mark Banco ausgeworfen worden, und welche ausdrücklich feſtſetzte, daß wenn, welches Gott verhüte, die Waiſe Jettchen, Tochter des Herrn Lebh ſtürbe; ſo ſolle die Erbſchaft an die geſetzlichen Erben nach dem Ausſpruch des

*) Anlage 1.

Gutachten

nach jüdiſchen Geſetzen,

über die Frage:

Kann ein vor einem chriſtlichen Gericht von einem jüdiſchen Ehepaar nach chriſtlichen Geſetzen errichtetes wechſelſeitiges Teſtament, vorherige bündigſt ſtipulirte Erb-Verträge deſſelben vernichten?

Von

Olof Gerhard Tychſen,
Kanzleyrath, Profeſſor und Senior der Univerſität
zu Roſtock,
Mitglied mehrerer Academien und Geſellſchaften der Wiſſenſchaften.

Roſtock,
gedruckt bey Adlers Erben.
1806.

Als ich vor anderthalb Jahren mein Gutachten über die Erbfolge des jüdiſchen Ehemannes ꝛc. herausgegeben, und das Königl. Preußiſche Geheime Ober-Tribunal ein allumfaſſendes, ſelbſt von großen jüdiſchen Gelehrten bewundertes muſterhaftes Endurtheil *) in dieſer Sache gefällt hatte, konnte mir wohl nicht einfallen, daß ſobald über die Erbfolge noch nie vorgekommene Streitigkeiten von Erheblichkeit entſtehen würden, in welchen ich kein müſſiger Zuſchauer wäre.

*) Anlage 13.

Gegenwärtiges Gutachten überhebt mich der Mühe, hierüber etwas weiter zu ſagen, als daß ich aus den tiefen Quellen des jüdiſchen Rechts mit Sorgfalt und Treue Alles geſchöpft habe, was zur richtigen Beurtheilung dieſer Rechtsſache mir unumgänglich nöthig ſchien. Die Anlagen habe ich nicht blos als Belege, ſondern auch aus dem Grunde beigefügt, weil ſie Manches enthalten, das die Neugierde erregen und vielleicht befriedigen, auch wegen ſeiner Zuverläſſigkeit brauchbar ſeyn kann.

Roſtock den 15ten März 1806.

Inhalt.

Seite

§. 1. Species Facti . . . . 7.

§. 2. Gerichtsbarkeit der Juden in Preußiſchen und Däniſchen Landen 10.

§. 3. Gültigkeit jüdiſcher Erbverträge . . . . 10.

§. 4. Erben ⸗ Einſetzung . . . . 12.

§. 5. Verbindlichkeit des Moſaiſchen Geſetzes, des Talmuds und des Herkommens . . . . 13.

§. 6. Erbrecht nach Moſaiſchem Geſetze . . . . 13.

§. 7. Erbrecht nach dem Talmud . . . . 15.

§. 8. Erbrecht nach dem Herkommen der vormaligen Juden zu Toledo ꝛc. 16.

§. 9. Erbfolgegeſetz der vormaligen Rheinländiſchen Juden zu Speier ꝛc. 17.

§. 10. Ehepacten . . . . 20.

§. 11. Teſtamente . . . . 22.

§. 12. Jüdiſche Entſcheidungen bey Todesfällen in den beiden Reſtitutions⸗Jahren . . . . 25.

§. 13. Reſultat . . . . 27.

§. 14. Rabbiniſche Beweisſtellen . . . . 29.

Anlagen.

1. Erbvertrag vor einem jüdiſchen Gericht.

2. Erbvertrag vor einem chriſtlichen Gericht.

3. Verlobungs-Pacten.

4. Trauungs-Pacten.

5. Genehmigungsſchein der Vormünder.

6. Wechſelſeitiges Teſtament.

7. Zeugen-Verhör.

8. Atteſt des Magiſtrats zu Altona über die jüdiſche Gerichtsbarkeit.

9. Rabbiniſches Gutachten.

10. Jüdiſche Fragen und Antworten.

11. Renunciation des Vaters zum Beſten ſeiner Kinder auf ſein Erbrecht.

12. Ueber die Rechtsformel: das Recht kehrt nach Sinai zurück.

13. Hohes Tribunals-Erkenntniß in der Fränkel-Marcuseſchen Streitſache.

§. 1.

Species Facti.

Levin Wolf Popert, ein reicher jüdiſcher Kaufmann in Hamburg, ſtarb daſelbſt im Jahre 1792, und hinterließ, außer ſeiner Ehefrau, Leah, geborner Feidel David aus Caſſel, eine unmündige Tochter Jettchen Levin Popert. Da die Leah nach jüdiſchen Rechten ihren Ehemann nicht erben konnte, und wegen ihres Eingebrachten und der Wittwen = Alimente, Streitigkeiten mit den eventuellen rechtmäßigen Erben entſtanden; ſo wurden dieſe bey dem jüdiſchen Gericht zu Altona durch einen förmlichen Vergleich vom 26ſten July 1792 *) dergeſtalt beigelegt, daß der Leah ein für allemal 60,000 Mark Banco gegen Entſagung aller weitern Anſprüche an die Erbſchaft ausgezahlt werden ſollten, und zugleich feſtgeſetzt, daß an des Verſtorbenen leiblichen Bruder, Herrn Meyer Wolf Popert in Hamburg, im Fall die Jettchen unbeerbt mit Tode abgehen würde, als den nach dem Moſaiſchen Geſetze conſtituirten geſetzmäßigen alleinigen Erben ihr Nachlaß fallen, und die Jettchen nach erlangter Majorennität dieſem Vergleich nicht widerſprechen ſollte, wobey zugleich Meyer Wolf Popert, Elias Wolff Abraham v. Halle in Hamburg, und der Oberhofagent Feidel David in Caſſel ihr zu Vormündern beſtellt wurden. Im Weſentlichen wurde der Inhalt dieſes Vergleichs in einem ähnlichen **) vor den Commiſſarien E. E. Raths zu Hamburg unterm 10ten Auguſt 1792 wiederholt und beſtätigt, daß Meyer Wolf Popert der alleinige rechtmäßige Erbe der Jettchen ſey, welcher er ohnehin auch ohne Vergleich war.

*) Anlage 1. **) Anlage 2.

Im Jahr 1803 hielte ein Jude aus Berlin, Salomon Joel von Halle um die Jettchen an. Nachdem die Vormünder, mit Vorbehalt der in den obgedachten Contracten, und in den unterm 25ſten Februar 1803 zu Altona geſchloſſenen Verlobungs- und nachherigen Trauungs-Pacten *) ſtipulirten eventuellen Erbſchaftsrechte, ihre ſchriftliche Einwilligung **) dazu gegeben hatten; ſo wurde den 24ſten May 1804 die Trauung zu Berlin vollzogen, und das in Hamburg und Caſſel ſtehende Vermögen der Jettchen dem Ehemann gegen Quitung in Form einer Schuldverſchreibung von den dortigen Vormündern übermacht.

Den gedachten beiden Verlobungs- und Trauungs-Pacten wurde dem Herkommen unter den Deutſchen und Polniſchen Juden gemäß, unter andern Clauſeln auch folgende auf den Todesfall der beiden Eheleute einverleibt:

„Sollte die Frau Jette vor ihrem Manne, dem Herrn „Salomon, im erſten Jahre nach der Hochzeit mit Tode „abgehen, ohne von ihm lebendige Kinder hinterlaſſen zu haben: „ſo muß der Herr Salomon ihren Erben Alles, was ſie ihm „eingebracht hat, an Brautſchatz ſowohl, als auch an Nutzungs„gütern, es ſey was es wolle, ohne die mindeſte Zurückhaltung „herausgeben."

Fünf Wochen nach der Trauung, nehmlich den 26ſten Junii 1804, baten dieſe Eheleute in einer von einem Dritten in ihrem Namen geſchriebenen Bittſchrift, ſich eine Deputation vom Königl. Kammergericht zur Errichtung ihres letzten Willens aus. Da das hochlöbliche Kammergericht bona fide glaubte, daß dieſes Ehepaar durch keine vorher eingegangenen Verträge zu teſtiren verhindert würde; ſo ernannte Daſſelbe zu dieſer Handlung zwey Herren Deputirte, welche die beiden Eheleute in einem Zimmer im 3ten Stockwerk des dem Herrn Banquier Michael Oppenheimer gehörigen Hauſes in Perſon, die der gegenwärtige Herr Kriegs-

*) Anlage 3. und 4.   **) Anlage 5.

rath Seelmann recognoſcirte, dem Anſchein nach körperlich geſund vorfanden, und da ſie ſich von ihrer Willensfähigkeit durch zweckdienliche Unterredungen überzeugt hatten; ſo wurde ihr beiderſeitiger letzter Wille niedergeſchrieben. Der Ehemann ſetzte ſie, und die Frau ihn auf den Todesfall zum Univerſalerben ein, wobey letztere äußerte, daß ſie noch nicht 18 Jahre alt ſey*).

Dieſe Erlaubniß aber

„daß den Unterthanen jüdiſcher Religion frey ſtehe, über ihren „Nachlaß von Todes wegen, ſowohl in Abſicht der Form als dem „innern Inhalte und der Materie nach, eben ſo und nach eben „den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen „vorgeſchrieben ſind,“

iſt erſt in der durch ein Königl. Circular-Reglement vom 23ſten November 1802 bekannt gemachten Cabinets-Ordre vom 19ten ei. m. et a. alſo vier Monate vor den am 25ſten Februar 1803 zu Altona, nach manchen vorhergegangenen Debatten,**) errichteten Verlobungs-Pacten öffentlich publicirt worden.

Nachdem nun ſeine Ehefrau den 18 Januar 1805, folglich ein halbes Jahr nach dieſem wechſelſeitigen Teſtament, und im erſten Jahre nach ihrer Heirath verſtorben war, und der Ehemann die von den rechtmäßigen Erben geforderte, und von ihm ſelbſt in beiden Ehepacten auf das bündigſte verſprochene Zurückgabe des ganzen von ſeiner Frau eingebrachten Vermögens an die Erben, aus dem Grunde verweigerte, weil ihm als einem, durch ein rechtsgültiges nach chriſtlichen Rechten errichtetes Teſtament, eingeſetzten Univerſalerben der ganze Nachlaß ſeiner verſtorbenen Ehegattin rechtmäßig gebühre, jüdiſche Ritus hier nichts entſcheiden, und kein jüdiſcher Gelehrter darüber urtheilen könne, ob der Befugniß der Teſtirer etwas entgegen geſtanden habe; ſo veranlaſſete dieſe ſeine auffallende Weigerung die gerechteſte Klage beim Kön. Kammergericht in erſter Inſtanz.

*) Anlage 6. **) Anlage 7.

§. 2.

Gerichtsbarkeit der Juden in Preußiſchen und Däniſchen Landen.

Das jüdiſche Gericht zu Altona, welches aus dem jedesmaligen Oberrabbiner und Beiſitzern beſteht, übt ſeine ſolitaire Gerichtsbarkeit über alle Juden in den Däniſchen Landen in Streitigkeiten, die ihre Ritus, Schuldforderungen und andere Civil-Streitigkeiten betreffen, vermöge der ihnen ertheilten Privilegien aus.*)

Die Juden in den Preußiſchen Landen haben in Eheſachen, in Erbſchaftsfällen, Vormundſchaften und in der Religionsübung, ſo wie in allen Rechtsſtreitigkeiten, die hauptſächlich nach dem Moſaiſchen Rechte und nach dem Talmud beurtheilt werden, die Befugniß, ſich nach eigenen Geſetzen richten zu können.

Terlinden's Grundſätze des Judenrechts u. ſ. w. §. 43. S. 46.

§. 3.

Gültigkeit jüdiſcher Verträge.

Die Anſetzung geſetzlicher Vormünder geſchieht von dem Rabbiner der Provinz und den Aelteſten.

Terlinden l. c. §. 469.

Folglich haben dieſe eben ſo gut, als die Altonaiſchen und andere Rabbiner die Pflicht und das Recht, Verträge zum Beſten der Pupillen zu ſchließen, welche dieſe bey erlangter Großjährigkeit nicht anfechten können.

Kidduschin F. 42 b. Schülchan Aruch Choschen hammischpat K. 12. §. 4. woſelbſt es heiſt:

„Das Gericht hat die Gewalt in Händen zu entſcheiden und zu „bannen, damit der Vergleich aufrecht erhalten werde, ſo daß die „Pupillen, wenn ſie volljährig geworden ſind, ihn nicht vertilgen „können."

*) Anlage 8.

R. Moſes Iſerles entſcheidet in ſeiner Anmerkung zum Sch. Ar. Chosch. Hamm. K. 110. §. 11.

„Daß das Gericht die Macht habe, Vergleiche wegen der Waiſen „zu machen, wenn es einſieht, daß ſie gut für ſie ſind.“

Nicht weniger hat Joſeph Karo a. a. O. Kap. 289. §. 1. nach Vorſchrift des Talmud Tr. Kidduschin K. 2. Fol. 42[b].

als Geſetz aufgeſtellt:

„Wer theils volljährige, theils minderjährige Kinder nachläſſet, „und die majorennen wollen ihr väterliches Vermögen getheilt „haben; ſo beſtellt das Gericht Vormünder für die minderjährigen, „und ſchärft ihnen ein, für das Beſte der Kinder (bey der Theilung) „zu ſorgen. (Andere behaupten, es ſey das Looſen nöthig). „Werden ſie majorenn; ſo können ſie nichts für „ungültig erklären, weil die Theilung auf Befehl des „Gerichts für ſie vorgenommen worden iſt.“

Dieſen Geſetzen gemäß, (da nach jüdiſchen Geſetzen die Restitutio in integrum nicht ſtatt findet, die nach Römiſchen und gemeinen Rechten ſtatt hat,) hat das Altonaiſche, aus dem Oberrabbi und den Aelteſten, denen die Verſiegelung des Nachlaſſes des Levin Wolf Popert oblag, beſtehendes Gericht, nicht nur die Vormünder für des Verſtorbenen Tochter Jettchen in einem Vergleiche d. d. Altona, Dienſtags den 19ten Abh, (d. i. den 10ten Auguſt 1792.*) ernannt, und die Wittwe Leah,

welcher zur Entſchädigung für ihre Illata und Alimente, und zur gänzlichen Verzichtsleiſtung auf die Erbſchaft ihres Mannes eine Summe von 60,000 Mark Banco ausgeworfen worden, und welche ausdrücklich feſtſetzte, daß wenn, welches Gott verhüte, die Waiſe Jettchen, Tochter des Herrn Lebh ſtürbe; ſo ſolle die Erbſchaft an die geſetzlichen Erben nach dem Ausſpruch des

*) Anlage 1.

[2]

Moſaiſchen Geſetzes gelangen, und weder ſie, die Leah, ihre Mutter, noch Herr Feidel hätten einiges Recht ſie zu erben,

von dem Wittweneid über ihre Ehepacten befreiet, ſondern auch der Waiſe Jettchen, wenn ſie majorenn werde, verboten, dieſen Vergleich auf irgend eine Art in der Welt anzufechten, und daß Alles, was ſie wider dieſen Vergleich einwenden werde, untauglich, und ſo angeſehen ſeyn ſoll, als wenn ſich einer gegen ein Judicat auflehnen wolle, weil wir es eingeſehen haben, daß dieſes Alles zu ihrem Beſten geſchehen ſey.

Sind dergleichen Verträge entweder vor jüdiſchen oder chriſtlichen Gerichten in jeder Sprache und Schrift rechtskräftig niedergeſchrieben worden; ſo ſind ſie gültig.

Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 68. §. 1.

„Wer alſo einen Vertrag eingegangen iſt, der muß ihn auch „halten.“

Baba Metzia F. 20b. Sch. Ar. Ebhen haëser K. 92. §. 72. Anm.

§. 4.

Erben ⸗ Einſetzung.

„Keiner, er ſey im geſunden oder kranken Zuſtande, hat die Macht, „einen, der nicht rechtmäßiger Erbe iſt, zum Erben einzuſetzen, noch auch „den rechtmäßigen Erben von der Erbſchaft auszuſchließen.“

Baba bassra F. 130a. Rambam hilcus Nachalos K. 6. §. 1. Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 281. §. 1. Ritualgeſetze 1ſtes Hauptſt. 2te Abth. §. 9. Nr. 1. Mosche Galante Rechtsfragen Fol. 1a.

Rechtmäßige Erben ſind blos die 4. B. Moſe 27, 9. ꝛc. aufgeführte Erben.

Selbſt der Vater, dem noch dazu die väterliche Gewalt zur Seite ſteht, kann ſeine Söhne nicht geradezu enterben, weil ſie insgeſammt in

dieſem Moſaiſchen Erbfolge-Geſetze bezeichnete Notherben ſind, denen ein jus quaesitum an der väterlichen Verlaſſenſchaft zuſtehet, und die, wenn ſie im Teſtament übergangen werden, daſſelbe ungültig machen. Denn Gottes Befehle ſind unabänderlich und durchaus verpflichtend. Ganz anders aber verhält es ſich mit den im Talmud den Moſaiſchen hinzugefügten Succeſſions-Geſetzen, welche den Moſaiſchen an Verbindlichkeit und Kraft weit nachſtehen.

§. 5.

Verbindlichkeit des Moſaiſchen Geſetzes, des Talmud und des Herkommens.

Das Moſaiſche Geſetz wird als Gottes Befehl von immerwährender Verbindlichkeit von den Juden gehalten.

Ritualgeſetze, Einleitung S. II.

Talmudiſche Geſetze und Anordnungen können dagegen durch eingeführte Gebräuche entweder modificirt oder gar außer Acht gelaſſen werden. Daher im Talmud der Satz iſt:

„Die Gewohnheit hebt das Geſetz auf — Alles richtet ſich nach „der Gewohnheit des Landes — Ein eingeführter Gebrauch wird „als ein geltendes Geſetz angeſehen.“ —

Talmud Babeli Tr. Baba Metzia F. 67^b^. 78^a^. 87^a^. Talm. Jeruschalmi Tr. Baba Metzia F. 11. ed. Cracov. Tosephos ad Csubbos F. 54^a^. Rambam hilcus Ischos K. 23. §. 11. 12. Sch. Ar. Ebben haëser K. 66. §. 11. K. 113. §. 2.

§. 6.

Erbrecht nach Moſaiſchem Geſetze.

Dieſes Erbfolge-Geſetz iſt im 4ten Buch Moſe 27, 8 — 11. aufbehalten, woſelbſt es wörtlich ſo lautet:

„Zu den Iſraeliten ſollſt du reden und ſprechen: Stirbt Jemand „und hat keinen Sohn; ſo ſollt ihr ſein Erbtheil an ſeine Tochter

„überliefern. Hat er keine Tochter; ſo ſollt ihr ſein Erbtheil ſeinen
„Brüdern geben. Hat er keine Brüder; ſo ſollt ihr ſein Erbtheil
„ſeinen Vaterbrüdern geben. Hat aber ſein Vater keine Brüder;
„ſo ſollt ihr ſein Erbtheil ſeinem nächſten Verwandten aus ſeiner
„Familie geben, damit er daſſelbe erbe. Dies ſoll den Iſraeliten
„ein Geſetz für das Gericht ſeyn, wie Jehovah dem Moſe befohlen
„hat."

Da ſowohl der Ehemann von der Erbſchaft ſeiner Ehefrau, als auch die Frau von der Erbſchaft des Mannes, dieſem Geſetze zu Folge, ausgeſchloſſen, und daſſelbe von immerwährender Verbindlichkeit iſt, (§. 4.) ſo iſt jeder in dieſem Geſetz genannte Erbe kein bloßer Inteſtat-Erbe, ſondern ein würklicher Notherbe, dem, wenn die Reihe an ihn durch den Tod ſeiner unbeerbten Verwandten kommt, die ganze Erbſchaft (nicht die Römiſche Legitima) als Notherben gebühret, welches Recht ihm weder durch Verträge oder Teſtamente genommen werden kann, noch ihm durch ſolche braucht verſichert zu werden. Denn ſo wenig der Vater die Macht hat, dem Erſtgebornen das Recht der Erſtgeburt und den damit verknüpften doppelten Theil des väterlichen in natura vorhandenen und nicht ausgethanen Vermögens zu nehmen,

Sch. Ar. Choschen Hamin. K. 289. §. 1.

weil das Moſaiſche Geſetz ihm dieſes Vorrecht vor ſeinen übrigen Brüdern ertheilt hat,

5ten Buch Moſe 21, 17.

ſo wenig haben die von Moſe ausdrücklich genannten Erben zu befürchten, daß ihr von Gott ſelbſt ihnen beſtätigtes Erbrecht, von kinderloſen Verwandten durch Teſtamente oder ſonſtige Erbverträge vernichtet werden könne. So ſchreibt auch

Rambam hilcus Nachalos K. 1. §. 1. vergl. Ch. Hamm. K. 276. §. 1.

„Hat der Verſtorbene einen Bruder oder Brüderskinder; ſo erbt
„derſelbe Alles."

Hiemit iſt dasjenige, was oben §. 4. angeführt worden, zu verbinden.

§. 7.

Erbrecht nach dem Talmud.

Dem Talmudiſchen Erbfolge-Geſetz gemäß:

„R. Papa ſprach: es iſt die Conſtitution: der Ehemann erhält „nicht das Roui (die Activa ꝛc.) ſo wie das Muchsak (in Natura „Vorhandene.) Auch der Erſtgeborne erhält nicht das Roui, ſo „wie das Muchsak. Daher erhält der Erſtgeborne nicht den „gedoppelten Theil an den ausſtehenden Schulden ſowohl in „liegenden Gründen als in Capitalien. Hat er eine Anleihe (vom „Vater); ſo theilen ſie (die Brüder) zu gleichen Theilen.“

Baba bassra F. 125b.

bekommt der Ehemann blos das beym Ableben ſeiner unfruchtbaren Ehefrau im Sterbehauſe vorgefundene Vermögen, nicht aber ihre Activa, von welchen er nur, ſo lange ſie lebt, die Früchte genießet. Dieſes vorgefundene Vermögen wird aber nicht ſehr bedeutend ſeyn. Schon hieraus erhellet, daß der Löbel-Mendelſohnſche Machtſpruch: der Ehemann iſt Univerſalerbe ſeiner Frau

Ritualgeſetze Abſchnitt XI. §. 1. S. 176. vergl. Abſchnitt VIII. §. 1. Nr. 4. S. 149.

höchſt übereilt und unrichtig ſey.

Siehe mein Gutachten über die Erbfolge ꝛc. S. 66. ꝛc.

Dahingegen erbt die Ehefrau, dem Talmud zu Folge, nicht ihren Mann, ſondern ſie erhält entweder blos ihr Eingebrachtes und die in dem Vermehrungs-Brief (Tosphos csubbah) ſtipulirte Zulage, oder an deren Statt ihre Wittwen-Alimente, wenn ſie entweder den Wittweneid, daß ſie Nichts von des Mannes Vermögen auf die Seite geſchafft ꝛc. habe, geſchworen, oder der Mann oder das Gericht, wie bey obgedachter Leah Popert, ihr denſelben erlaſſen hat.

Baba bassra F. 111b. Sch. Ar. Ebhen haëser K. 86. §. 1. Ritualg. Abſchnitt 15. §. 3. S. 207.

§. 8.

Erbrecht des Ehemanns nach Spaniſcher Juden Gebrauch.

Bey den aus Spanien und Portugall abſtammenden Juden iſt das ehemalige Tolediſche und Algeziraiſche Herkommen im Gebrauch:

„daß der Ehemann den Erben ſeiner unbeerbt gebliebenen Frau die „Hälfte ihres Nachlaſſes und ſogar ihrer Mitgift, die man ſonſt, „wenn ſie der Mann verbürgt hat, für Eiſern Vieh und für ſein „Eigenthum hält), an die Erben herausgeben muß.“

Maharibel K. 30. Bes Schmuel Commentar über Eblien haëser K. 118. §. 8. Nr. 8. Beer Hetebh ebendaſ. zu §. 19. Nr. 14.

Dieſe von den Talmudiſten und vormaligen Spaniſchen Rabbinen zu Toledo und Algezirah dem Ehemann bewilligten Vortheile ſind nicht als Erbſchaft, ſondern als bloße Vermächtniſſe anzuſehen, und daher dem Moſaiſchen Geſetz von der gänzlichen Ausſchließung des Ehemannes von der Erbſchaft nicht widerſtreitend. Denn die Talmudiſten erklären den vom Moſe dem Erſtgebornen verwilligten doppelten Erbſchaftstheil vor den übrigen Brüdern, für eine bloße Gabe des erbarmenden Gottes (Matnas Rachmânah);

Baba bassra F. 124ᵃ.

indem 4ten Buch Moſe 27, 11. dem Erſtgebornen im Erbfolge-Geſetz kein Vorzug vor ſeinen andern Brüdern ertheilt war, vielmehr derſelbe mit ihnen zu gleichen Theilen ging. Weil ihm aber 5ten Buch Moſe 21, 17. ein gedoppelter Theil von dem vorgefundenen väterlichen Nachlaſſe gegeben werden (lathes lo) ſollte; ſo ſahen die Talmudiſten dieſen Theil, als eine dem Erſtgebornen von Gott aus Erbarmen verliehene Gabe oder Schenkung an, die mit der feſtgeſetzten Erbſchaft nichts zu thun hatte, die aber eben ſo unabänderlich, wie ſein und der übrigen Brüder einfacher Erbſchaftstheil iſt.

Dieſem Moſaiſchen Beyſpiel zu Folge haben die Talmudiſten dem Ehemanne, den Moſes von der Erbſchaft ſeiner Ehefrau gänzlich ausſchloß,

aus Mitleid das Muchsak (in natura vorhandene Vermögen) ſeiner Frau, nicht als Erbſchaft, welches ein Verbrechen gegen das göttliche Geſetz geweſen wäre, ſondern als eine Mattânah (Gabe, Geſchenk) zugebilligt. Es iſt folglich der Ehemann weder als ein Inteſtat-Erbe, noch als Vertrags-Erbe, ſondern als ein bloßer Donatarius oder Legatarius anzuſehen, der ſo wie die Talmudiſchen Anordnungen, durch eingeführte Gewohnheiten Veränderungen unterworfen iſt.

§. 9.

Erbfolge-Geſetz der Rheinländiſchen Rabbiner.

Die vormaligen berühmten Rabbiner zu Speier, Worms und Mainz vereinigten dieſe §. 6. 7. 8. beſchriebenen Erbfolge-Geſetze dahin, daß ſie feſtſetzten:

1) Daß wenn die Ehefrau im erſten Jahre nach der Trauung verſtürbe, es nach dem Moſaiſchen Geſetze gehalten würde, daß der Mann ſeine Frau nicht erbe, ſondern daß er ihr ganzes ihm zugebrachtes Vermögen ihren Erben wieder zurückgeben ſolle.

So hats auch Rabbenu Jacob, genannt Tam (der vollkommene Gelehrte) und die größten Rabbiner, die den Titel Geonim (Excellenzen) führten, unter welchen auch die Rheinländiſchen (Reines) waren, und im 12ten Jahrhundert blüheten, unter fürchterlichen Bannſtrahlen verordnet:

„Daß ein Jeder, der eine Frau geheirathet hat, die im erſten
„Jahre ohne lebendiges Kind ſtirbt, ihre ganze Mitgift und
„Ausſteuer, nach Abzug der Begräbnißkoſten, an die Ueberlieferer
„derſelben oder an die Erben zurückgeben ſoll.“

Sepher Colbo K. 117. Fol. 134[c].

Bes Schmuel und Chelkas Mechokek zu Ebhen haëser K. 118. §. 19.

Der Nachlas Schibhah ſetzt K. 9. §. 16. hinzu:

„Stirbt die Frau im erſten Jahre; ſo nehmen die Erben ihr
„Eingebrachtes. Sind dieſe Güter verringert; ſo muß der Ehemann
„das Deficit aus ſeinem Beutel bezahlen.“

Hierin beobachteten ſie das Moſaiſche Geſetz, das dem Ehemann nichts zuerkannt hat.

2) Daß der Ehemann, wenn ſeine Frau im zweiten Jahre nach der Trauung ohne lebendes Kind zu hinterlaſſen ſtürbe, die Hälfte ihres Eingebrachten ihren Erben zurückgeben ſolle.

Hiebey glaubten ſie die Tolediſche ꝛc. Anordnung angewandt zu haben.

Beyläufig. Das Wort jachsor kehrt zurück, und jachasir liefert zurück, giebt zurück, zeigt an die Rückkehr zu ſeiner Urquelle, z. E. Das Recht kehrt nach Sinai zurück, von daher Moſe es herbrachte. Eben ſo der Ausdruck in den beiden Reſtitutions-Jahren: ihren Erben zurückgeben, kann nur bey Erben aus der väterlichen Familie, von welcher das Vermögen der Jette herkam, ſtatt finden. Dieſes beſtätigt auch das Moſaiſche Erbfolge-Geſetz,

ſiehe oben §. 6. Seite 8.

in welchem der väterliche Nachlaß blos an die aus des Vaters Geſchlecht abſtammende Erben gegeben werden ſoll.

3) Daß im dritten Jahre und darüber nach der Trauung, wenn ſeine Frau kinderlos ſtürbe, das Recht nach Sinai zurückkehre*), d. i. daß es nach dem Erbfolge-Geſetz im Talmud (denn im Moſaiſchen iſt der Ehemann von der Erbſchaft ausgeſchloſſen,) welcher angeblich das von Gott mit dem Moſes auf dem Berge Sinai mündlich verabredete Geſetz enthält: gehalten werde:

„Daß der Ehemann das ganze eingebrachte Vermögen ſeiner Frau, „nemlich die von ihm verbürgte Mitgift derſelben, oder das Muchsak „(Vorhandenes), nicht aber das Roui (ausſtehendes Vermögen) erbe."

Baba bassra F. 125b. Eben haëser K. 90. §. 1.

Doch kann auch der Ehemann nach dem 3ten Jahre und weiter ſeinem Rechte, zufolge dem Gutachten des jüdiſchen Gerichts zu Altona, entſagen.

*) Von dieſer Formul ſiehe die 12te Anlage.

Hiedurch glaubten ſie das Talmudiſche Geſetz gewürdigt, und alle drey Anordnungen in Anwendung gebracht zu haben.

Nach dieſen Rheinländiſchen Anordnungen richten ſich die Deutſchen und Polniſchen Juden.

Nachlas Schibhah K. 9. §. 16. Nr. 4.

Sch. Ar. Ebhen haëser K. 66. §. 11. K. 118. §. 19. Anm.

Ritualgeſetze Abſchnitt XI. §. 7. S. 187. woſelbſt es heißt: „Daß der Mann, wenn die Frau im erſten Jahre ſtirbt, „ſowohl das eiſerne Vieh, als die Nutzungsgüter und ſelbſt die „Hochzeitsgeſchenke, und wenn ſie im zweiten Jahre ſtirbt, „die Hälfte von dieſen allen, ihren Erben zurück zu geben „verbunden ſey, und dieſes will auch der eingeführte „Gebrauch.“

Bes Schmuel zu Ebhen haëser K. 90. §. 16. Nr. 58. 60.

Dieſen ganz deutlichen Geſetzen gemäß, hat auch das jüdiſche Gericht zu Altona, ſein Gutachten *) und ſeine Antwort auf die ihm vorgelegten Fragen **) ſehr treffend ertheilt. Denn dieſe Ritualien bey den Ehepacten zwecken lediglich dahin ab, daß der Ehemann die Anordnung der Rabbiner zu Speier in dieſen beiden Reſtitutions-Jahren durch dieſen Vertrag zwiſchen dem Brautpaar und den väterlichen Erben der Frau aus dem Grunde beſtätigen muß, damit dadurch den väterlichen Erben, ihr bereits von den Geſetzen erhaltenes Erbrecht conſerviret werde. Dieſe Erben brauchen nicht zu acceptiren, weil ſie Notherben ſind, die Frau nicht beſonders ihrer Diſpoſition zu entſagen, weil ſie keine hat, auch würde ſie ſolche, wenn ſie Fähigkeit dazu gehabt hätte, durch ihren oder ihrer Vormünder Beitritt bey dieſer Verpflichtung in den Ehepacten entſagt haben. Ebenfalls muß der Ehemann ſich mit dem Ausdruck der Rückgabe des Vermögens an die väterliche Erben verpflichten, um damit jede Möglichkeit, ſich ſolches in ſeine Hände zu ſpielen, zu verhüten. Es will ſo viel

*) Anlage 9. **) Anlage 10.

ſagen, daß wenn auch dieſes gedachte Vermögen würklich ſein Eigenthum wäre; ſo wolle er es den väterlichen Erben zurückgeben.

§. 10.

Ehepacten.

Unter Ehepacten werden die Verlobungs- und Trauungs-Pacten mitbegriffen, und auch die erſten und zweiten Ehepacten genannt.

Außer den Clauſeln, die alle mit einander gemein haben, z. E. Mitgift des Brautpaars, Hochzeitsgeſchenke, Beſtimmung der Wohnung, des Hochzeittages u. ſ. w. werden nach Verſchiedenheit der Länder, auch andere, z. E. die Verzichtleiſtung des Bräutigams auf der Frauen Nies-brauchs-Güter, und auf die Früchte derſelben, wie auch die Anordnung, wie es auf den Todesfall des Mannes oder der Frau, im Fall ſie ohne lebendige Kinder nachzulaſſen, mit Tode abgehen, mit dem Nachlaß gehalten werden ſoll. Der Grund hievon iſt, weil Alles, was in den Ehepacten feſtgeſetzt worden, unverbrüchlich gehalten werden muß, und auch in chriſtlichen Gerichten vollkommene Gültigkeit hat.

Sch. Aruch Ebhen haëser K. 75. 86. §. 1.

Sepher Panim chadaschos F. 62^{d}. 68^{c}.

Thiele principia iurispr. iudaicae §. 143. „Et in foris nostris tanti roboris est contractus sponsalitius, vt contra recedentem poena conuenta cognoscatur.

Idem §. 349. *Omnia* vero *puncta* in pactis matrimonialibus secundis, instrumento desuper confecto iniuncta, vel occasione copulationis per solennem formulam promissa, indubitati iuris sunt. Vergl. Hymnen's Beyträge, Samml. 1. S. 28. ꝛc. Terlinden's Grundſätze, §. 424. S. 211.

Zur Gültigkeit der Verlobungspacten wird erfordert, daß ſie

1. vor einem angeſehenen Gericht,
2. von den beiden Gerichts-Notarien als Zeugen,
3. von den beiden Bürgen des Bräutigams und der Braut,

4. von den Eltern, wenn ſie am Leben ſind, oder ihren Bevollmächtigten.
5. von dem Bräutigam und der Braut eigenhändig unterſchrieben, und von den Partheien durch einen ſchweren Bann, (daß, wenn ihn einer übertritt, er als ein Uebertreter des göttlichen Geſetzes betrachtet wird,) Geſetzes-Eid, Handſchlag als einer würklichen Thatſache und durch den Mantelgriff oder Beſitzergreifung übernommen und beſtätigt werden. Hiezu kommt noch, daß derjenige, der die Mitgift gab, ſie nur unter dieſen Bedingungen gab.

Bes Schmuel Nr. 58. zu Ebhen haëser K. 90. §. 16.

An einigen Orten genüget, wie bey Verträgen, die Unterſchrift von zwey Zeugen.

Bey den Trauungs-Pacten, die eine bloße Wiederholung der Verlobungs-Pacten ſind, genüget die Unterſchrift der beiden Beglaubten der Gemeine und des Ehemannes.

Alle dieſe Formalitäten ſind bey dieſen Halle-Popertſchen Ehepacten genau beobachtet worden, daß ſie alſo vollkommen rechtskräftig ſind. Daß die Vormünder, beſonders der geſetzliche Erbe unter denſelben die Verlobungs-Pacten nicht unterſchrieben haben, das kam daher:

1) Weil ſie ſchon ihre ſchriftliche Einwilligung zur Verlobung ertheilt und folglich dieſe Pacten dadurch ſchon acceptirt hatten.

2) Weil nach jüdiſchen Geſetzen einer, dem Vortheile eingeräumet worden ſind, ſich nicht unterſchreiben darf.

3) Weil ein Notherbe, wie der Vatersbruder, nicht zu acceptiren nöthig hat.

4) Weil es überhaupt nicht Sitte iſt, daß Vormünder ſie unterſchreiben.

Aus der obgedachten Gültigkeit der jüdiſchen Ehepacten in den Preußiſchen Gerichten ſpringt ſogleich in die Augen, daß ſo lange den Juden von der Landes-Regierung das Recht, Ehepacten unter ſich auf

rechtskräftige Art zu errichten, nicht genommen worden, ſo lange müſſen auch alle in denſelben ſtipulirte Puncte, gegen jede liſtige Untergrabung und Vernichtung derſelben, kräftigſt geſchützt werden.

§. 11.

Teſtamente.

I. Weil in die Ehepacten eine Art einer wechſelſeitigen Erbfolge-Clauſel im Betreff der Todesfälle beider Eheleute eingerückt, und feierlich von ihnen beſtätigt worden iſt; ſo iſt jede derſelben zuwiderlaufende Diſpoſition, ſo lange ſie unbeerbt in ungetrennter Ehe leben, völlig untauglich und geſetzwidrig.

Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 53. vergl. K. 68. §. 1.

Vermöge des von dem Altonaiſchen jüdiſchen Gericht unter dem Vorſitz des Oberrabbiners vom 26ſten July 1792. feierlich errichteten Vergleichs, welchem die Waiſe Jettchen Popert, wenn ſie auch majorenn würde, nicht widerſprechen durfte (ſ. oben §. 3.) wurde ihr leiblicher Vatersbruder, Meyer Wolf Popert, im Fall ſie unbeerbt ſterben ſollte, ſowohl von ihrer Mutter, als auch von ihrem Grosvater, als einziger geſetzmäßiger Erbe anerkannt. Eben dieſes wurde von den Commiſſarien des Raths zu Hamburg in einem Contract vom 10ten Auguſt 1792. erklärt, daß

„Meyer Wolf Popert, im Fall die Jettchen mit Tode „abgehen ſollte, den Jüdiſchen Geſetzen zufolge, ihr alleiniger „rechtmäßiger Erbe ſeyn ſolle."

Selbſt die Jettchen hat, als ſie die Verlobungs-Pacten unterſchrieb, die auf den Todesfall eingerückte Clauſel durch den Mantelgriff, Handſchlag und Unterſchrift feſtgeſetzt. „Hat ſie, ſo ſchreibt Sch. Ar. Ebhen haëser „K. 92. §. 8. feſtgeſetzt, daß wenn ſie ohne Kinder ſtürbe, das Vermögen „an ihre väterliche Familie zurückfallen ſoll; ſo iſt alles rechtskräftig."

Vergl. Bes Schmuel Nr. 8. zu Ebhen haëser K. 118. §. 8.

Gleichergeſtalt hat ihr Bräutigam und nachheriger Ehemann, ſowohl in den Verlobungs- als in den Trauungs-Pacten ſich bündigſt

verpflichtet, den Erben ſeiner Frau, wenn ſie im erſten Jahre nach der Trauung ſtürbe, ihr Eingebrachtes wieder auszuliefern. Daher entſcheidet R. Mos. Iserles in ſeiner Anmerkung zu dieſem angeführten Geſetz:

„wie vielmehr iſt dieſes aufrecht zu halten, wenn er ſich ſelbſt „verpflichtet hat, es demjenigen, der von ihr erbt, wieder her„auszugeben.“

Weder der Mann noch die Frau beſtimmen in dieſer Erbfolge-Clauſel namentlich, welche ihre Erben bey gedachten Sterbfällen ſind, ſondern folgen blos der vorgeſchriebenen ſehr zweckmäßigen allgemeinen Formel: ihren Erben, weil dadurch im Hebräiſchen nur Anverwandte aus der väterlichen Familie verſtanden werden, und ſich geſetzlich keine andere denken laſſen, auch mit Namen genannte Erben, wenn ſie innerhalb der beiden Reſtitutions-Jahre verſtürben, großen Erb-Streitigkeiten Thor und Thüre öfnen könnten. —

Damals, als die gedachten Erbverträge und die Ehepacten errichtet wurden, waren keine andere geſetzliche Erben der Jettchen Popert gedenkbar, als ihr Vaterbruder, oder im Fall er ſich der Erbſchaft begab, ſeine leibliche Kinder.

Weil dieſes Erbfolge-Geſetz ein altes in Deutſchland geltendes Geſetz (§. 9.) iſt, nach welchen der Ehemann im erſten Todesjahr ſeiner Frau nach der Hochzeit ihr Eingebrachtes an ihre Erben, (folglich kann er nicht ſelbſt ihr Erbe ſeyn) wieder ausliefern muß, und dem zu Folge weder er, noch ſeine Frau, hier für ſich ſelbſt, ſondern für alle Perſonen zugleich und nicht nach Willkühr, ſondern nach dem Geſetz einen Vergleich gemacht haben; ſo ſind ſie zur Haltung deſſelben, ſo lange der Tod ſie nicht trennt, und ſie keine Kinder haben, unverbrüchlich verpflichtet, und kann mit ihrer beiderſeitigen Uebereinſtimmung eine beſtehende Anordnung, der ſie ſich geſetzlich und vertragsmäßig unterworfen haben, nie aufgehoben werden.

Nicht weniger bekannte und bekräftigte der Ehemann durch ſeine Unterſchrift der Verlobungs= und der Trauungs=Pacten, daß hier nur von ſeiner Frauen geſetzlichen Verwandten, nicht aber von Erben, die ſie dereinſt ernennen würde, die Rede ſey. Denn dieſe gegenſeitige Erbfolge=Clauſel benahm beiden Eheleuten, ſo lange ſie Beide in unfruchtbarer ungetrennter Ehe lebten, das Recht zu teſtiren, und kann auch ſchon daher der Ausdruck: ihren Erben, nur auf die geſetzlichen, nicht auf teſtamentariſche Erben gehen. Daß aber nur von Erben aus der väterlichen Familie in dieſer Anordnung die Rede ſey, beweiſet das Erbfolge=Geſetz

4ten Buch Moſe 27, 11.

„Hat der Vater keine Brüder; ſo ſollt ihr ſeine Erbſchaft ſeinen „nächſten Verwandten aus ſeiner Familie (folglich aus keiner „fremden Familie) geben.“

II. Macht aber der Tod einen Riß unter den Eheleuten; ſo kann der überlebende Theil, wenn ihm keine Notherben und Erbverträge im Wege ſtehen, in geſunden oder kranken Tagen teſtiren, wie es nach ſeinem Tode gehalten werden ſoll. Ob Einer ſeinen nach jüdiſchen Gebräuchen ſchriftlich errichteten letzten Willen beym jüdiſchen oder chriſtlichen Gerichte, zu deſto mehrerer Sicherheit und Gewißheit der Vollziehung deſſelben niederlegen will, das ſteht ihm frey, und macht im letztern Fall das Teſtament nicht ungültig.

Rambam hilcus Malveh K. 27. §. 1.

Schulch. Ar. Choschen Hamm. K. 253. §. 32.

„Schriftliche Teſtamente, die man in die Gerichtshöfe der Stern= „und Thierkreis=Anbeter bringt, ſind gültig.“

Vergl. Gittin F. 10b. Rabenu Ascher Rechtsfragen VIII. 7. Raschba Rechtsfr. 982.

III. Letztwillige mündliche Verordnungen (testamenta nuncupatiua) ſind nur, wenn ſie auf dem Sterbebette danieder liegen, nicht aber im geſunden Zuſtande, ihnen verſtattet.

Rambam hilcus Nachalos K. 6. §. 4. Zichia K. 12.

Formulare dieſer Teſtamente ſtehen in

Nachalos Schibbah K. 36. 37. und in Herrn General-Superint. Adler's jüdiſchen Contracten S. 61. ꝛc. 151. ꝛc.

IV. Was die Juden ein Teſtament von Todeswegen (Tzaſſāas schekif mera) nennen, iſt ein Teſtament, das ein Kranker oder Sterbender entweder ſchriftlich oder mündlich vor Zeugen errichtet.

V. Ein Teſtament im geſunden Zuſtande (Tzaſſāas bâri) das aber nicht als Erbſchaft, ſondern als eine Schenkung eingerichtet ſeyn muß, kann nicht leicht durch ein Teſtament von Todeswegen aufgehoben werden. Dahingegen hebt im kranken Zuſtande das letztere Teſtament das erſtere auf.

Baba bassra F. 135b. 153b. Sch. Ar. Choschen Hamm. K. 250. §. 16. Ritualgeſetze 1ſtes Hauptſt. 2ter Abſchn. §. 8. Nr. 3. 3tes Hauptſt. 3ter Abſchn. §. 9. S. 66.

§. 12.

Jüdiſche Entſcheidungen bey Todesfällen in den beiden Reſtitutions-Jahren.

Nach oben angeführten Tolediſchen und Rheinländiſchen Anordnungen haben die jüdiſchen Rechtslehrer bisher nur entſchieden; daher es hierüber gar keine widerſprechende Meinungen, Fragen und Antworten anders giebt, als wenn ein Verſehen in den ausgefertigten Inſtrumenten begangen worden, oder eine ſonſtige Bedenklichkeit ſtatt fand, wobey jedoch das übliche Erbfolge-Geſetz unangefochten und in ſeiner Kraft blieb. Folgende zwey Beiſpiele mögen das Geſagte erhärten.

1. In dem Commentar Beer hetebh über Sch. Ar. Ebhen haëser Kap. 118. §. 19. Nr. 4. wird erzählt:

„Daß da ein Sfardi (ein Spaniſcher oder Portugieſiſcher Jude) die Tochter eines Deutſchen Juden (Asckenâsi) geheirathet habe, ſie aber im erſten Jahre nach der Hochzeit geſtorben ſey, er an ſeiner verſtorbenen Frauen Erben nicht ihr ganzes Eingebrachtes, wie ſolches die Anordnung der Rabbiner zu Speier, Worms und Maynz beſiehlt, weil in den Ehepacten nichts davon erwähnt war, ſondern nur die Hälfte deſſelben, zu Folge des Toledischen Herkommens, nach welchem ſich die Spaniſchen Juden richten, (§. 8.) wieder herausgeben wollen, worin ihm auch das Gericht Recht gab.“

Vergl. Maharibel K. 30.

2. Der berühmte Oberrabbi zu Lublin, Mordche Süskind, hat in ſeinen Rechtsfragen Theil 1. Frage 3. S. 9c. auf die Frage:

„Ob Ruben, da ſeine Frau im zweiten Jahre nach der Trauung verſtorben, ſchuldig ſey, nach der Anordnung der Rabbiner zu Speier ꝛc. die Hälfte des Eingebrachten an die Erben ſeiner Frau wieder auszuliefern, weil dieſe Anordnung nicht, wie gewöhnlich, in den Verlobungs-Pacten, ſondern blos in den Trauungs-Pacten ſtehe“ —

dahin ſehr treffend geantwortet:

daß zwar dieſe in den Verlobungs-Pacten ausgelaſſene Verordnung der Rabbiner zu Speier ꝛc. ein bloſſes Verſehen des Schreibers ſey, weil in die Trauungs-Pacten nichts könne eingerückt werden, was nicht in den Verlobungs-Pacten geſtanden habe. Jedoch habe dieſe Auslaſſung keinen Einfluß auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieſer Anordnung, weil Ruben die zweiten Ehe-Pacten, in welchen ſie ſtehet, ſo gut und bündig, wie die erſten Ehe-Pacten, durch den Mantelgriff und ſeine eigenhändige Unterſchrift genehmigt und beſtätigt habe.“

Dieſe Contrahenten müſſen keine Bundbrüchige, ſondern gewiſſenhafte Glaubensgenoſſen geweſen ſeyn, daß ſie ſich gehütet haben, ihre bündigſt beſtätigte Pacta durch unterſagte Mittel

Sch. Ar. Choschen hamm. K. 26. §. 1.

aufzuheben, und die rechtmäßigen Erben um ihr eigenthümliches Erbtheil zu bringen.

§. 13.

Reſultat.

Aus dem, was ich bisher vorgetragen habe, wird erſichtlich:

1. daß ſowohl die Frau Jette von Halle, geborne Popert, als auch ihr Ehemann, Herr Salomon Joel von Halle, kein Recht hatten zu teſtiren, ſo lange ſie mit einander in unfruchtbarer Ehe lebten, am wenigſten den Vertrags- und Notherben, Meyer Wolf Popert, der Jette leiblichen Vatersbruder, durch ein bey einem chriſtlichen Gericht nach chriſtlicher Sitte errichtetes wechſelſeitiges Teſtament von der ihm gebührenden Erbfolge auszuſchließen.

2. Daß das jüdiſche Gericht die Macht habe, zum Beſten der Pupillen gültige Erbverträge zu errichten, die ſie bey erfolgter Volljährigkeit nicht anfechten können noch dürfen.

3. Daß das Gutachten des jüdiſchen Gerichts zu Altona, und deſſen Beantwortung der demſelben vorgelegten neun Fragen *) von gründlichen und rechtſchaffenen Gelehrten, den jüdiſchen Rechten völlig entſprechend, abgefaßt ſind.

4. Daß ſowohl die Erbverträge, als auch die Verlobungs- und Trauungs-Pacten rechtsbeſtändig errichtet worden, folglich ein nachher bey einem nichtjüdiſchen Gericht zur Aufhebung derſelben errichtetes wechſelſeitiges Teſtament höchſt untauglich ſey, und daß daher

*) Anlage 9 und 10.

5. Der überlebende Ehemann, laut der von ihm doppelt beſtätigten Ehepacten und der darin enthaltenen, der hebräiſchen Sprache und dem Geſetze gemäß, ſehr deutlich einzuſehenden Clauſul:

Alles was ihm ſeine Frau eingebracht hat, es ſey was es wolle, ohne die mindeſte Zurückhaltung, an ihre Erben herauszugeben verpflichtet ſey, welche, nachdem der rechtmäßige Erbe aus der väterlichen Familie der Verſtorbenen, Herr Meyer Wolf Popert, der Erbſchaft zum Beſten ſeiner Kinder entſagt hat,*) jetzt ſeine leibliche Kinder ohne Widerrede ſind.

O. G. Tychſen.
Kanzleirath und Profeſſor zu Roſtock,
Ehrenmitglied der Königl. Preuſſiſchen
Academie der Wiſſenſchaften.

*) Anlage 11.

Angeführte Rabbiniſche Beweisſtellen.

Sepher Colbo K. 117. *f.* 134. *Col.* 3. zu Seite 12. §. 9. N. 1.

באלה התקנות נועצו והסכימו כל זקני טריויש וחלמיה וכל
סביבותיה וגדולי אליורא וחכמי גבול ריינש ולבותינו שבפריש
ושכניהם וחכמי יועצי ליאון וקרפנטרא ולומברדיאה וחבל הים
ואניוב ופיטין וגדולי לותיר׳ וזה תוכן הגזרות שגזרו שגזרנו
ונדינו והחרמנו על כל איש ואישה הקרובים או הרחוקים - -
ומן התקנות כל הנושא אישה ומתה תוך שנתה בלא ולר קיימא
שיחזיר כל הנדוניא והתכשיתין לנותני הנדוניא או ליורשין מה
שישאר בידו שלא הוציא מה שיתעסק בקבורתה לפי כבודו

ולפי רצונו יתעסק׳ ועוד זמן יום בית דין ישיב להם או יתבעוהו
ועד אשר יתבעוהו לא תחול עליו הגזרה כי אם מיום התביעה.
ועוד גזרנו מן העתיד לגבות לא יתבע החתן לעולם אפילו מתה
אחר שנת נשואין ואפילו ילדה׃ ודבר זה קבלנו עלינו כל בני
ישראל וכו׳׃

Baba basra f. 130[a].

רבי יוחנן אומר אם אמר על מי שראוי ליורשו דבריו קיימין
אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי יוחנן בן ברוקא וכן
אמר רבא הלכה כרבי יוחנן בן בקורא׃

Rambam hilc. Nachaloth cap. VI. §. 1.

אין אדם יכול להוריש למי שאינו ראוי ליורשו ולא לעקור הירושה
מן היורש אעפ שזה ממון הוא׃ לפי שנאמר בפרשת נחלות
והיתה לבני ישראל לחוקת משפט לומר שחוקה זו לא נשתנה
ואין התנאי מועיל בה בין שצוה והוא בריא בין שהיה שכיב
מרע בין על פה בין בכתב אינו מועיל׃

Schülchan Aruch Choschen hammischpat. K. XII. §. 4.

יש כח ביד בד׳ לגזור ולהחרים שתתקיים הפשרה ושלא יוכלו

היתומים למחות כשיגדילו :

Baba basra f. 124ª.

מאי טעמייהו דרבנן אמר קרא לתת לו פי שנים מתנה קרייה

רחמנה מה מתנה עד דמטיא לידיה אף חלק בכורה עד דמטיא

לידיה ורבי אומר אמר קרא פי שנים מקיש חלק בכורה לחלק

פשוט ׳

Beth Schemuel ad Ebhen haëser C. XC. §. 16. Num. 68.

אם מכרה או מחלה בשנה הראשונה או בשנה שניה ומתה ולא

אמרה מפני כך לבעלי אינו מחויב להחזי׳ להנותן הנדוניא ועיין

סימן קי״ח בב״י ובד״מ שם מבואר לדידן יכולה למחול אלא אם

כותבים לפי תקנות טולטילא אי׳ למחול מיהו בתנאים שלנו

שכותבים מחמת עירור וקטט יתקיים כתקנות שום נראה דאינו

יכול למחול או למכור כי הנותן נתן הנדן על התנאי זה. *)

---

*) Hieher gehören auch die Urkunden aus 5 B. Moſe 27, 8 ꝛc. dem Talmud Baba basra f. 125 b. und aus Nachalath Schibhah K. 9. 10, welche aber, weil ſie ſchon in meinem Gutachten über die Erbfolge eines jüdiſchen Ehemannes S. 117 ꝛc. abgedruckt ſtehen, hier weggelaſſen ſind.

Folgende im erwähnten Gutachten überſehene Druck- und Schreibfehler ſind ſo zu verbeſſern:

S. 10. Zeile 22. muß es heiſſen: daß es einer vorher, ſo lange er lebt, bewohnen ſolle.
— 12. die letzte Zeile, für: und beſeſſenes, lies: unbeſeſſenes.
— 18. Z. 4 vom Ende für: haben wolle, l. zu befürchten habe.
— 50. Z. 4 vom Ende für: Niemand, l. Jemand.
— 61. Z. 3. für 293. l. 283.
— 72. Z. 3 vom Ende iſt nach Alimente einzuſchieben: zu beſorgen.
— 92. Z. 12. für 9 lies 8.
—118. Z. 15. f. X. XI. lies IX. X.
— — — 19. für כל מה lies חצי ממח

Anlagen.

Anlagen.

Anlage I.

Jüdiſcher Erbvertrag vor einem jüdiſchen Gericht.

In Sachen des allhier verſtorbenen Levin Wolf Popert mit Hinterlaſſung einer minderjährigen Tochter, Jettchen genannt, nach deſſen Abſterben die Aelteſten unſerer altjüdiſchen Gemeine, mit Zuziehung des Oberrabbiners, haben ſie die Nachlaſſenſchaft des Verſtorbenen verſiegeln laſſen, und hierauf nach Verordnung der Gemeine folgende Vormünder für die hinterlaſſene minderjährige Tochter des Verſtorbenen erwählt, als den Vorſteher der Gemeine, Herrn Elias Wolf Abraham von Halle und den Herrn Meyer Wolf Popert, Bruder des Verſtorbenen. Hierauf erſchien nachher der Herr Feidel David, Schwiegervater des Verſtorbenen und Aelteſter der Gemeine in Caſſel und erklärte, daß er in Caſſel zum Vormund über den Nachlaß ſeines verſtorbenen Schwiegerſohns von dortiger Obrigkeit allda erwählt worden, und wurde das pro et contra zwiſchen oberwähnten Feidel David und obgedachten Meyer Popert in Puncto der Vormundſchaft, wie auch über die übrigen Anſprüche und Einwendungen in Puncto der vorbemeldeten Nachlaſſenſchaft geführt und vorgebracht, nebſt den Forderungen welche die Frau Leah, Tochter des vorerwähnten Feidel David, Wittwe des verſtorbenen Levin Popert, an quaest. Nachlaß hat. Nachdem dieſes alles bewerkſtelliget war, kamen einhellig und einſtimmig die Partheien überein, nemlich obbemeldter Herr Feidel David für ſich, wie auch in Vollmacht ſeiner obbemeldten Tochter, der Wittwe Leah, (wie er dann auch vor unſerm Gericht die hinlängliche Vollmacht ſeiner bevollmächtigten Tochter, ſowohl um gerichtlich als mittelſt Vergleichs ihre Sachen auszumachen und zu ſchlichten) als der Herr Meyer Popert mit Genehmigung und Beyſtimmung des Herrn Elias Wolf Abraham von Halle, zweiten Vormunds, daß ſie zur Abmachung dieſer Sache, in Betreff aller Anſprüche und Forderungen, die ſie unter ſich wegen erwähnten Nachlaß haben, wie auch über die Wahl der Vormünder und ſonſtige Forderungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, daß ſie ſelbige mit Zuziehung des Oberrabbiners und deſſen Aſſeſſoren, wie auch mit Zuziehung zweier guter Männer von den Aelteſten der Gemeine, die

unten mit unterſchrieben ſind; zu welchen die beiden Partheien, nemlich obbemeldter Herr Feidel für ſich und in Vollmacht ſeiner obbenannten Tochter, und Herr Meyer Popert ſich annoch zwey Männer ernennen und erwählen ſollen, jeder von ihnen einen, und was darüber von dieſen ſieben Perſonen ausgemacht und mit ſämmtlicher Genehmigung feſtgeſetzt wird, ſoll pünktlich gehalten und nachgelebt werden. Als nun dieſer Vergleich ausgeſprochen worden; ſo bewilligten die Partheien ſelbigen aus freien Stücken und machten ſich anheiſchig, ſelbigem in allen Stücken nachzuleben. Die ausgemachten Punkte ſind folgende:

Was die Vormundſchaft über den Nachlaß betrifft, ſollen drey Vormünder dabey adminiſtriren, nemlich zwey allhier in Hamburg, welche die Herren Elias Wolf Abraham von Halle und Meyer Popert ſeyn ſollen, wie es ihre Obliegenheit iſt, und nachdem ſie ein Inventarium über alles dasjenige, was ſich im Nachlaß vorfindet, aufgemacht und richtig aufgenommen haben, wie groß die Summe des Nachlaſſes des Verſtorbenen iſt, nach Abzug deſſen, was der Wittwe nach ihrem Heirathsbrief zukömmt und was ſonſt noch von dem Nachlaß abgehet, ſollen ſie die Hälfte des Capitals des Nachlaſſes allhier in Hamburg an einem ſichern Ort, wie es nach den Rechten mit der Waiſen Gelde gehalten werden muß, belegen, und die andere Hälfte ſoll in Caſſel ebenfalls an ſichern Orten, wie es mit Waiſengeldern gehalten werden muß, belegt werden; wobey ſie ausdrücklich accordiret haben, daß über die Hälfte, die allhier in Hamburg belegt wird, ſollen die Vormünder ſich allhier eine Schrift oder Obligation ausſtellen laſſen, wovon ſie eine vidimirte Copie an den obbemeldeten Herrn Feidel David, die er zum Beweis an ſich halten ſoll, geben, und die Originalſchrift oder Obligation ſollen die Vormünder an ſich halten. Eben ſo ſoll es mit der andern Hälfte des Capitals, welches in Caſſel belegt worden, gehalten werden; nemlich der Herr Feidel David muß ſich darüber eine Schrift oder Obligation ausſtellen laſſen und das Original bleibt in ſeiner Verwahrung. Hierauf ſollen die Vormünder jedes halbe Jahr gehörige Rechnung über die Zinſen, die bis dahin gefallen ſind, von dem Capital, welches allhier belegt worden, an den Herrn Feidel David geben, und eben ſo ſoll Herr Feidel David jedes halbe Jahr an die Vormünder allhier die Rechnung über die von den zu Caſſel belegten Geldern verfallenen Zinſen geben, und in der Art ſollen ſie beiderſeits damit fortfahren, bis dieſe Waiſe majorenn iſt. Ferner haben ſie unter ſich ausgemacht, daß im Fall obbemeldete Vormünder, ſowohl die hieſigen als der in Caſſel, die Gelder nicht ſicher und feſt, wie Waiſen-

gelder belegt werden müſſen, nicht belegen ſollten, in ſolchem Fall iſt derjenige der Vormünder verantwortlich für allen Verluſt und Schaden, der damit vorgehen möge, und er iſt ſchuldig ſolchen zu erſetzen; und von dem verneinenden Fall verſtehet ſich der bejahende, daß wenn die Vormünder die Gelder geſetzmäßig belegt haben, und alsdann ſich jedoch, wofür Gott ſey! ein Verluſt oder Schaden dabey vorfallen ſollte, daß ſie von aller Verantwortlichkeit befreiet und gehoben ſind. Die Vormünder ſollen an die obbemeldte Wittwe Leah für ihren Traubrief nebſt Zuwachs, eine Summe von ſechszig tauſend Mark Banco auszahlen, wodurch ihr alsdann keine Forderung, es ſey wegen ihres Trau- oder Zuwachsbriefes, oder ſonſt einige Anſprüche, und ſo fern es ſich mit dem Munde ſprechen und mit dem Herzen denken läßt, von mehrbemeldetem Nachlaſſe ihres verſtorbenen Mannes übrig bleibt, es möge einen Namen haben wie es wolle.

Die Wittwe Leah behält ihre Tochter Jettchen bey ſich, bis ſie ſich verheirathet, und ſie iſt verbunden ſie zu ernähren und alle körperliche Bedürfniſſe zu ertheilen, wie auch mit allen Kleidungsſtücken, ſowohl täglichen als Feierkleidern und was ſonſt ſich mit dem Munde ausſprechen läßt und alle ſonſtige Ausgaben für dieſelbe, ſie mögen groß oder klein ſeyn und unter welcher Benennung ſie auch gehören mögen, für ſie zu beſtreiten, auch für ihre Lehrer und Unterweiſung in allen möglichen weiblichen Kenntniſſen zu bedingen und zu entrichten, auch ihr eine Aufwärterin zu geben; kurz, dieſes alles iſt die Mutter Leah gehalten, an ihre Tochter, die Waiſe Jettchen, Tochter des verſtorbenen Levin Popert, zu ertheilen und zu halten nach ihrem Stande und wie es einem wohlhabenden Mädchen gebührt. Alle Ausgaben, welche die Waiſe zu Caſſel zu contribuiren hat, es ſey an die dortige Gemeine, an die Stadt oder an das Gericht, es möge Namen haben wie es wolle, und ſo fern es ſich mit dem Munde ausſprechen und mit dem Herzen denken läßt, muß die Mutter, die Wittwe Frau Leah, für ihre Tochter, die Waiſe Jettchen, bezahlen und entrichten; ſie iſt auch gehalten, für alles dieſes ihrer Tochter förmlich zu quittiren und zu beſcheinigen. Für dieſes alles bekömmt die Wittwe Leah von den Vormündern jährlich aus dem Nachlaß ihres verſtorbenen Mannes drey tauſend Mark Banco, bis ihre Tochter verheirathet iſt. Obbemeldte Wittwe iſt von jüdiſchen Gerichtswegen von dem Eid über ihren Heirathsbrief entlaſſen. Auch iſt ausdrücklich bedungen, daß im Fall, daß die Waiſe Jettchen, Tochter des verſtorbenen Levin Popert, wofür Gott ſey! mit Tode abgehen ſollte, daß alsdann die Erbſchaft an die nach dem Moſaiſchen

Geſetze conſtituirten geſetzmäßigen Erben zufällt, und weder die Mutter Leah, noch der obbemeldte Herr Feidel, haben die geringſten Anſprüche daran. Von den Gerichtskoſten, welche die Partheien gehabt haben, es ſeien Advocaturkoſten oder ſonſtige Ausgaben, werden zwey Theile von dem Nachlaſſe entrichtet und den dritten Theil zahlen die Herren Feidel David und Meyer Popert aus ihrer Caſſe.

Der Vergleich, welchen diejenigen, ſo von der Gemeine ernannt worden, und die drey Vormünder gemacht haben, daß die Waiſe Jettchen, Tochter des verſtorbenen Levin Popert, in dem Nexu der Altonaer Gemeinde und in dem Rechte, als eine zu derſelben Gehörige, ſeyn, und unter ihr Forum, wie alle andere Mitglieder der Gemeine in allem Betracht bleiben ſoll, bleibt in ſeiner völligen Kraft und Gültigkeit.

Dieſe Waiſe ſoll nie befugt ſeyn, auf keine Art und Weiſe gegen dieſen Vergleich ſich zu opponiren oder zu widerſetzen, wenn ſie auch ihre Majorennität erreicht hat, und alles, was ſie dagegen opponiren mögte, ſoll von keinem Werth und Gültigkeit ſeyn, als wenn ſich einer nach einem gerichtlichen Endurtheil widerſetzen wollte, weil wir es reiflich eingeſehen haben, daß es alles zu ihrem Wohl eingerichtet worden. Eben ſo hat die erwähnte Wittwe nicht die geringſten Forderungen, ſolche mögen Namen haben wie ſie wollen, an ihre gedachte Tochter die bemeldte Waiſe, und was ſie dagegen einbringen ſollte, ſoll ungültig und von keinem Werth ſeyn. Eben ſo haben obbemeldte Herren Feidel und Meyer Popert keine Einwendungen oder Anſprüche gegen dieſen Vergleich, und alles, was einer derſelben oder beyde zuſammen gegen dieſen Vergleich haben mögen, ſoll null und von keinem Werth ſeyn. Und da dieſer Vergleich mit Einwilligung ſämmtlicher Partheien über alle darin enthaltene Punkte gemacht worden, ſo ſind daher alle Einreden von ſelbſt ungültig. Es ſoll auch kein Gericht oder Tribunal einem der Partheien, der den geringſten Punkt dieſes Vergleichs, es möge ſeyn aus welchem Bewegungsgrund es wolle, vernichten will, demſelben Gericht verſtatten, ſondern dieſer Vergleich ſoll in allen Puncten und Stücken in völliger Kraft und Gültigkeit gehalten werden, als eine gerichtlich ausgemachte Sache. Was anbetrifft, was die Beglaubten unſerer Gemeine vor unſerm Gericht bezeugt haben, über das, was der Verſtorbene auf ſeinem Krankenbette befohlen hat, daß man von ſeinem Nachlaſſe nach ſeinem Tode vertheilen ſollte, laut ſpecificirter Nota iſt in unſerm Protocoll geblieben, daß im Fall, daß die nahmhaftigen

Männer in gedachter Nota ſich mit den Vormündern durch das Gericht nicht vergleichen ſollten, ſo ſoll die Sache nach dem Moſaiſchen Gericht beurtheilt werden, und wie es von dem Moſaiſchen Gericht beurtheilt wird, ſo ſollen es die Vormünder verpflichtet ſeyn zu halten. Dieſes alles iſt mit Bewilligung der Partheien, nemlich der Herren Feidel David für ſich und in Vollmacht ſeiner Tochter, der Wittwe Leah, und Herrn Meyer Popert und des zweiten Vormunds Herrn Elias Wolf Abraham von Halle geſchehen, und zu mehrerer Gültigkeit und Bekräftigung haben ſie ſolches zum Beweis ihrer Bewilligung eigenhändig unterſchrieben und mit Beſitznehmung eines Tuchs, der dazu tüchtig iſt, auf die üblichſte Art, laut Verordnung der Rabbiner, bekräftigt.

So geſchehen am 3ten Tage in der Woche am 9ten des Monats Abb. a. m. 525. nach der kleinen Zahl, (d. i. der 26ſte Julius des Jahrs 1792.)

(Signatum) Raphael Cohen,
Oberrabbiner der Altonaiſchen, Hamburgiſchen u. Wandsbeckiſchen Gemeinen.

Eliheżer Liepman Veit,
Aſſeſſor der Altonaner und Hamburger Gemeine.

Elhaſar Löſer aus Berlin,
Aſſeſſor der Wandsbecker und Hamburger Gemeinheit.

(Signatum)
Feidel Caſſel.
Elias Halle.
Meyer Popert.

(Signatum)
Abraham J. Goldſchmidt.
Benjamin Meyer Cohen.

In Fidem.

(L. S.) Altona, Sonntag den 9ten Adar Scheni A. M. 565. nach der kleinen Zahl, (d. i. den 10ten März 1805.)

(Signatum) Juda Leib Wohl,
Secretair bey dem jüdiſchen Gericht in Altona.

Gleichlautend und übereinſtimmend mit dem mir exhibirten Hebräiſchen Extract-Protocoll, nach dem wahren Sinn und Wortverſtande gemäß ins Deutſche überſetzt und damit ſorgfältig verglichen. Urkund meinem eigenhändigen und beygedruckten Notariat-Siegel. Actum, Hamburgi die 29 Aprilis 1805.

Quod Atteſtor
A. M. Meldola,
Notar. & Transl. Caeſ. publ. jurat.

Anlage 2.

Jüdiſcher Erbvertrag vor einem chriſtlichen Gericht.

Da der Banquier Herr Levin Wolf Popert im Junii d. J. hieſelbſt mit Hinterlaſſung einer unmündigen Tochter, Namens Jettchen Popert verſtorben, und über die Beſtellung der Vormünder für dieſes Kind und Verwaltung des Nachlaſſes zwiſchen deſſen Mutter, des Defuncti nachgelaſſenen Frau Wittwe, Leah Popert, geborne Feidel, deſſen Grosvater, dem Herrn Oberhofagenten Feidel David aus Caſſel und deſſen Oheim, dem Herrn Wolf Popert, Irrungen und Differentien entſtanden; ſo ſind ſolche unter ſo nahen Verwandten gütlich und freundſchaftlich beigelegt und zu deſſen Behuf nachſtehender Vergleich unter ihnen verabredet, unwiderruflich geſchloſſen und in Commissione, unter Vorſitz der dazu ab Amplissimo Senatu ernannten hochedlen Herren Commissariorum vollzogen worden.

1.

Die nachgelaſſene Frau Wittwe des Defuncti, Leah Popert, geborne Feidel, cum Curatore, und ihr Vater, der Oberhofagent Feidel David, erkennen die von der Altonaer Juden-Gemeine für des verſtorbenen Levin Wolf Popert unmündigen Tochter, Jettchen Levin Popert, vorgeſchlagenen Vormünder, die Herren Meyer Wolf Popert und Herrn Elias Wolf Abraham von Halle in dieſer Qualität an, ſo wie hinwiederum dieſe den von dem Hochfürſtl. Heſſen-Caſſeler Landgericht zum Vormund des Kindes conſtituirten Herrn Oberhofagenten, Feidel David, ebenmäßig anerkennen.

2.

Der geſammte Nachlaß wird, nach einem vorgängig vom löbl. Zehnten-Amt darüber entrichteten Inventario und deductis deducendis, ſolchergeſtalt in Ordnung gebracht und ausgekehrt, daß die eine Hälfte davon hier, und davon die eine Hälfte in Caſſel für das Kind belegt wird, und zwar alſo, daß Herr Meyer Wolf Popert und Herr Elias Wolf Abraham von Halle als hieſige verpflichtete und beeidigte Vormünder über den Antheil des Nachlaſſes, der hier bleibt, die alleinige, uneingeſchränkteſte, den hieſigen Verfaſſungen gemäße Adminiſtration erhalten, und der Herr Oberhofagent Feidel David, als Vormund in Caſſel, die alleinige Verwaltung über den daſelbſt belegten Antheil bis zur Großjährigkeit des Kindes führet, und die Vormünder hier und in Caſſel

ſich wechſelſeitig über die geführte Adminiſtration jedes halbe Jahr gebührende Rechnung abſtatten.

3.

Im Fall das Kind dereinſt, ohne eheliche Leibeserben zu hinterlaſſen, mit Tode abgehet, iſt Herr Meyer Wolf Popert, in Gemäßheit der jüdiſchen Geſetze, deſſen alleiniger rechtmäßiger Erbe, und wird dafür von nachgelaſſener Frau Wittwe ſowohl als Mutter, wie auch von dem Herrn Oberhofagenten Feidel David, als Grosvater des Kindes, hiemit ſo jetzt als künftig anerkannt, die für ſich, ihre Erben und Erbnehmer, alle weitere Erbſchaftsrechte und Anſprüche auf beſagte Verlaſſenſchaft und auf das Vermögen des Kindes, insbeſondere den etwanigen Vortheilen, die ihnen in Anſehung der Erbfolge aus den Heſſen-Caſſelſchen Juden-Ordnungen zuſtehen mögten, förmlich und feierlich renunciiren, und ſoll des Endes dem Herrn Meyer Wolf Popert auf den hier verſtandenen Todesfall, die ganze hier und in Caſſel ſich befindende Erbſchaft der gedachten Jettchen Levin Popert unweigerlich ausgeliefert und verabfolget werden, als wofür der Oberhofagent Feidel David für ſich und ſeine Erben als Selbſtſchuldiger einſteht und haftet.

4.

Des Defuncti nachgelaſſene Frau Wittwe erhält zuvor aus der Verlaſſenſchaftsmaſſe für ihr Eingebrachtes, für die ihr in den Ehepacten ausgeſetzte Verbeſſerung und für alle ihre übrigen Forderungen, Eins für Alles, die Summe von 60,000 Mark Banco, ſage Sechzigtauſend Mark Banco, und entſagt dagegen, als völlig abgefunden, aller weitern Anſprüchen an dem Nachlaß, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen.

5.

Uebernimmt dieſelbe die Erziehung und gänzliche Alimentirung des Kindes bis zu ſeiner Majorennität oder Verheirathung, und erhält jährlich dafür 3000 Mark Banco, ſage Dreitauſend Mark Banco aus den Revenüen der belegten Capitalien, die übrigen Zinſen aber werden, ſo wie ſie eingehen, für das Kind belegt. Sollte aber

6.

die gedachte Jettchen Levin Popert während der Minderjährigkeit ohne eheliche Leibeserben zu hinterlaſſen, mit Tode abgehen und die Erbſchaft alsdann

auf Herrn Meyer Wolf Popert verfallen; ſo verpflichtet ſich derſelbe, der nachgelaſſenen Frau Wittwe ſeines verſtorbenen Bruders, die derſelben jährlich für die Alimentirung und Erziehung ausgeſetzten 3000 Mark Banco ſo lange fort zu entrichten, bis das Kind ſeine Majorennjahre erreicht hat.

7.

Der noch ungetheilte Nachlaß des verſtorbenen Wolf Levin Popert wird, wie es ſich von ſelbſt verſteht, unter die Erben ungeſäumt diſtribuirt und vertheilt.

8.

Verſpricht der Herr Oberhofagent Feidel David die Obrigkeitliche Confirmation dieſer Verabredung bey der Behörde in Caſſel zu beſchaffen, und ſo lange, bis ſolche erfolgt, den halben Antheil des Nachlaſſes, der daſelbſt belegt werden ſoll, in der Gewahrſam des löblichen Zehnten-Amts zu laſſen, wie ſich denn auch die hieſelbſt conſtituirten Vormünder die Obrigkeitliche Confirmation dieſes Vergleichs von einem hochweiſen Rathe hiemit ehrerbietigſt erbitten. Endlich

9.

Werden alle und jede Koſten, ohne Ausnahme, ſolchergeſtalt bezahlt und entrichtet, daß ½tel dazu aus dem Nachlaß genommen und ½tel dazu von dem Herrn Hofagenten Feidel David und Herrn Meyer Wolf Popert, als zukünftigen präſumirten Herrn Erben des Kindes, und als den am meiſten bey der Verlaſſenſchaft intereſſirten Theil allein übertragen, und deſſen Ermeſſen lediglich überlaſſen.

Zur Urkunde iſt dieſer Vergleich bey Verband Haab und Güter, mit Entſagung aller und jeder Einreden und weiblichen Rechtswohlthaten, in specie des Betrugs, liſtiger Verabredung, Verletzung über oder unter der Hälfte und der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, imgleichen daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn keine beſondere vorhergegangen iſt, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, von den Tranſigenten zur unverbrüchlichen Gelebung und von den hochweiſen Commiſſarien zur Beglaubung eigenhändig unterſchrieben worden.

So geſchehen, Hamburg in Curia am 10ten Auguſt 1792.

Johann Heinrich Weſtphalen
als Commiſſarius.

Georg Abraham Lt.
als Commiſſarius.

Lectum ac confirmatum vigore decreti Ampliss. Senatus den 15ten Auguſt 1792.

C. D. Anderſon, Dr. concordat.

Vincent Dresky, Archivar.

Feidel David
als beeidigter Vormund, auch proprio nomine und als Selbſtſchuldner.

Leah Popert, geborne Feidel.

Wolf Baruch Holländer
als Curatore.

Elias Wolf Abraham v. Halle
als beeidigter Vormund.

Meyer Wolf Popert
als beeidigter Vormund et proprie nomine.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kayſerl. freien Reichsſtadt Hamburg bezeugen hiemit, daß die unter vorſtehendem Vergleiche befindliche Namensunterſchrift des Edlen, Veſten und Hochgelahrten Herrn Vincent Dresky J. U. Doctoris unſers beſtalten Herrn Archivarii eigenhändige Subſcription ſey.

Urkundlich unſers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Siegels.

Actum den 4ten May 1805.

(L. S.) Ex Commissione Amplissimi Senatus Hamburgensis.

W. Schlüter,
Lt. Reipl. Hamburgensis Protonotarius subscriptus.

Anlage. 3.

Verlobungs-Pacten.

Gutes Glück vermehre ſich, und bringe in die Höhe, wie das Kraut eines bewäſſerten Gartens! Der das Zukünftige voraussagen kann, gebe Segen und beſtändige Dauer den Worten dieſes Contracts und dieſes Bundes, welcher zwiſchen den beiden Parteien, wo zugleich die Geldſtrafe im Uebertretungsfall feſtgeſetzt worden iſt, verabredet und geſchloſſen worden, nemlich, zwiſchen dem Herrn Aron Hirſch Nathan, der von dem Banquier Herrn Joel Salomon Halle aus Berlin, ſeinem Schwiegervater, mit einer hinlänglichen Vollmacht verſehen iſt, damit derſelbe zwiſchen ſeinem Sohn Salomon von Halle, und der Jungfer Jette, einer Tochter des ſel. Herrn Levin Popert ein Eheverbündniß ſchlieſſen ſoll, welche Vollmacht, die in Berlin unterm 26ſten Schevath d. J. vor zwey Zeugen angefertigt, und mit der Unterſchrift des Herrn Joel verſehen iſt, wir vor unſern Augen gehabt haben, und in Gegenwart des beſagten Bräutigams, des Herrn Salomon ſelbſt an einem Theil, und zwiſchen dem Vorſteher der jüdiſchen Gemeine Herrn Elias Wolf Halle, welcher erſcheint in der Facultät eines Vormundes der beſagten Jungfer und Waiſe Jette, mit den hinlänglichen Vollmachten der übrigen Vormünder der beſagten Waiſe und Braut Jette und deren Einwilligung. Auch hat die beſagte Braut Jette geborne Levin Popert, in Gegenwart ihrer Mutter Leah geb. Feidel Caſſel, ihre mündliche Einwilligung dazu gegeben, daß ſie mit dieſem Eheverbündniß ſowohl, als auch mit allen denen Clauſeln, die

ihr beſagter Curator, der Vorſteher Herr Elias Wolf Halle in Rückſicht dieſer Eheverbindung ſchließen wird, völlig zufrieden iſt, und hat ſie ſich ſelbſt durch den Mantelgriff verbindlich gemacht, Alles, was in dieſen Ehepacten iſt beſchloſſen worden, zu befolgen und zu halten am andern Theil. Zuvörderſt wird ſich beſagter Bräutigam Herr Salomon mit ſeiner erwähnten Braut Jette ehelich verbinden, und ſie nach den Rechten Moſes und Iſraels unter den Brauthimmel führen.

Der Vater des Bräutigams, Herr Joel Halle, verpflichtet ſich, zum Heirathsgut ſeines erwähnten Sohns eine Summe von funfzig tauſend Mark Hamburger Banco einzubringen; auch wird er den Bräutigam mit Ehrenkleidern und Geſchenken für die Braut nach Verhältniß des Eingebrachten verſehen. Ferner wird er ſeinem beſagten Herrn Sohne Salomon, auf einen Zeitraum von 5 auf einander folgenden Jahren von der Hochzeit an, den vierten Theil von dem Gewinn ſeiner ſämmtlichen Handlungs-Geſchäfte, es mag ſeyn, was es wolle, geben, dergeſtalt, daß er als ein würklicher, und nach Verordnung unſerer Rabbiner zu ernennenden Compagnon von ihm angeſehen werde. Das Ehepaar wird ſich zu Berlin auf dem Schutzprivilegio, daß der Herr Joel durch die Gnade Sr. Königl. Majeſtät zu Berlin erhalten hat, etabliren.

Ferner iſt ausdrücklich verabredet worden, daß alle diejenigen Geſchenke, ſo die Braut von dem Bräutigam erhalten wird, derſelben als ein eigenthümliches Geſchenk, ohne die mindeſten Schwierigkeiten dagegen zu machen, verbleiben ſollen.

Oben erwähnter Herr Elias Halle verpflichtet ſich, zum Heirathsgut der vorhin erwähnten Braut Jette, von dem Vermögen ihres ſel. Vaters, des Herrn Levin Popert, eine Summe von 40,000 Rthlr. Banco baar einzubringen. Was aber nach Abzug der ſämmtlichen Ausgaben für dieſelbe, als nämlich des beſagten Brautſchatzes, für Ehrenkleider, Ausſteuer für die Braut, ſtandesmäßige Ehegeſchenke für den Bräutigam, nebſt den ſonſt nöthigen Ausgaben bis zur Stunde der Trauung, von den Gütern der erwähnten Braut, aus dem Nachlaß ihres ſel. Vaters, und was von denjenigen Gütern, welche hier in Hamburg ſich unter der Gewalt des Curators, des beſagten Herrn Elias Halle befinden, als auch von denjenigen Gütern, ſo unter der Gewalt des Vormunds zu Caſſel ſind, noch Ueberſchuß ſeyn wird, ſollen auf einem ſichern Orte zu Berlin feſt, und nach den dortigen Gebräuchen zinsbar aufbewahrt ſtehen bleiben, und ſollen dieſe

Güter als völlige Nutzungsgüter, nach Anordnung unſerer Rabbinen, betrachtet werden, wovon ſich aber beſagter Bräutigam, Herr Salomon, vor der Hochzeit ſeine Anſprüche hierüber, ſowohl von dem Capital der erwähnten Nutzungsgüter ſelbſt, als auch von dem davon jährlich mit 500 Louisd'or aufgelaufenen Intereſſen völlig und rechtskräftig nach Verordnung unſerer Rabbinen entſagen muß, daß er weder an den erwähnten Nutzungsgütern ſelbſt, noch an dem vsu der vsuum fructuum auf immer, ſo lange ſeine Frau am Leben ſeyn wird, nicht die mindeſte Prätenſion machen wolle, ſondern es ſollen dieſe Intereſſengelder mit fünf hundert Rthlr. ſeiner erwähnten Frau Jette allein eingehändigt werden, unter dem Beding, daß die Gewalt ihres Mannes davon entzogen ſeyn ſoll, und daß ſie allein mit dieſen Intereſſen thun könne, was ſie wolle, ohne daß ihr ſolches Jemand ſtreitig machen kann.

Die Hochzeit ſoll zum guten Glück zu Berlin nach Verlauf von zwey Jahren, vom heutigen Datum angerechnet, auf Koſten des Vaters des Bräutigams alleine, oder noch vor dieſer Zeit, wenn es beide Partheien feſtſetzen werden, vollzogen werden. Die Reiſekoſten der Braut und ihres Gefolges nach Berlin aber muß die Brautparthey, wie es gebräuchlich, entrichten.

Ferner iſt ein Drittel (⅓) des obigen Brautſchatzes als eine Geldſtrafe von der übertretenden der aufrechthaltenden Parthey zu entrichten feſtgeſetzt worden, worauf der Samuel Aron von Halle die Bürgſchaft als Selbſtſchuldener von Seiten des Bräutigams, ſo wie der Herr Wolf Elias Halle die Bürgſchaft als Selbſtſchuldner für die Braut übernommen hat. Die Partheien aber müſſen die Bürgen, wegen ihrer geleiſteten Bürgſchaft ſchadlos halten, damit ſie dadurch nicht zu Schaden kommen mögen.

Es iſt ferner ausdrücklich verabredet worden, daß das Ehepaar denen Herren Vormündern allhier zu Hamburg, beym Empfang der Gelder der beſagten Braut, über Alles, ſo wie dieſelben es von ihnen verlangen werden, mit der beſtmöglichſten Rechtskraft und Gültigkeit vor dem jüdiſchen Gerichte, auch vor den deutſchen Gerichten, wie gebräuchlich, ſo, wie es die Einſicht des Vormundes, des Herrn Elias Halle erfordern wird, quittiren müſſen.

Wegen Sterbfälle iſt folgendes feſtgeſetzt worden:

Wenn der Herr Salomon vor ſeiner Frau Jette im erſten Jahre nach der

Hochzeit mit Tode abgehen ſollte; ſo ſoll beſagte Frau Jette nur dasjenige, was ſie als Brautſchatz und Nutzungsgüter mitgebracht hat, bekommen, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungs-Brief verſchriebene Geld.

Stirbt er im zweiten Jahre nach der Hochzeit; ſo ſoll ſeine beſagte Frau die Hälfte von der im Trau- und Vermehrungs-Briefe verſchriebenen Summe bekommen, nebſt ihren Nutzungsgütern.

Sollte er aber im dritten oder in den folgenden Jahren mit Tode abgehen; ſo ſoll ſie die im Trau- und Vermehrungs-Briefe verſchriebene Summe völlig, nebſt allen ihren Nutzungsgütern hinnehmen.

Zu allen Zeiten nimmt ſie zuvörderſt alle ihre Kleidungsſtücke und Kleinodien, ſo ihrem Leibe eigen ſind, nach eingeführtem Gebrauch der Gemeine zu Berlin, ohne daß ihr deren Werth von der in ihrem Trau- und Vermehrungs-Briefe verſchriebenen Summe abgezogen werde.

Sollte die Frau Jette vor ihrem Manne, dem Herrn Salomon im erſten Jahre nach der Hochzeit mit Tode abgehen, ohne von ihm lebendige Kinder hinterlaſſen zu haben, ſo muß der Herr Salomon ihren Erben Alles, was ſie ihm eingebracht hat, an Brautſchatz ſowohl, als auch an Nutzungsgütern, es ſey was es wolle, ohne die mindeſte Zurückhaltung herausgeben.

Stirbt ſie aber im zweiten Jahre nach der Hochzeit, ohne Hinterlaſſung lebendiger Kinder, ſo ſoll der Herr Salomon ihren Erben die Hälfte ihres Brautſchatzes und ihrer ſämmtlichen Nutzungsgüter herausgeben.

Stirbt ſie aber im dritten Jahre nach der Hochzeit, und in den folgenden Jahren, wenn ſie noch keine lebendige Kinder hinterlaſſen wird; ſo ſoll es nach den Rechten der Thora gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbt, und braucht er alsdenn ihren Erben nichts heraus zu geben *).

Alles Obige haben die Parteien mit einem ſchweren Bann, und einem Eid des Geſetzes, mit einem Handſchlag, als einer würklichen Thatſache, und dem Mantelgriff übernommen. Auch ſoll die Geldſtrafe den Bann, ſo wie der Bann die Geldſtrafe nicht aufheben, und iſt alles auf die beſtmöglichſte Art, nach Verordnung unſerer Rabbiner geſchehen, nicht als ein Scheincontract, oder als ein bloßer Aufſatz.

*) Siehe Anlage 12.

Wir haben von den obigen Parteien, und von den Bürgen auf alles, was oben iſt geſchrieben und erklärt worden, vermittelſt eines Zeuges, welches tüchtig iſt, etwas damit in Beſitz zu nehmen, in Beſitz genommen. So geſchehen Hamburg Freitag den 3 Ador 563 nach der jüdiſchen kleinen Jahrzahl, als den 25 Febr. 1803.

Alles iſt verbunden und beſtätigt worden.

Elchanan Hendel S. Moſes Aron Behre,
Cantor und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Iſrael Michel,
Schreiber und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Samuel Aron,
als Bürge von Seiten des Bräutigams.

Wolf Elias Halle,
als Bürge von Seiten der Braut.

Aron Hirſch Nathan,
in Vollmacht von ſeinem Schwiegervater Joel Halle aus Berlin.

Salomon Joel Halle aus Berlin.
Elias Halle Jette, geb. Levin Popert.

Beſcheinige hiemit, daß die hebräiſche Ehepacten von Wort zu Wort, von den Original-Ehepacten, worunter die Parteien ſich eigenhändig unterſchrieben haben, welche bey den Beglaubten der hieſigen Gemeinde nach hieſigem Gebrauch aufbewahrt liegen, acceptirt worden, welches ich durch meine eigenhändige Unterſchrift bekräftige.

Elchanan Hendel S. Moſes Aron Behrman,
Cantor und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Jsrael Michel,
Schreiber und Begl. zu Altona und Hamburg.

Daß vorſtehende Translation mit der hebräiſchen vidimirten Copie des Originals von Wort zu Wort gleichlautend iſt, ſolches habe ich hierdurch der Wahrheit gemäß, durch meine eigenhändige Unterſchrift, unter Beidrückung meines gewöhnlichen Siegels pflichtmäßig atteſtiren und beſcheinigen wollen.

(L. S.) Samuel Callmann Weyl,
Beglaubter der hieſigen Judenſchaft, auch vereidigter Translator beim Königl. Preuß. Hof- und Kammergericht.

Anlage 4.

Die zweiten Ehe= oder Trauungs = Pacten.

Gutes Glück ſteige empor und treibe in die Höhe wie das Kraut eines bewäſſerten Gartens.

Der das zukünftige Glück voraussagen kann, gebe Segen und beſtändige Dauer den Worten dieſes Contracts und dieſes Bundes, welcher zwiſchen den beiden Parteien iſt verabredet und bedungen worden zur Zeit der Trauung, nämlich zwiſchen dem Herrn Joel Samuel Halle und ſeinem Sohne, Herrn Salomon von der einen Seite, und zwiſchen dem Herrn Lipmann Joel Storm Cohn mit ſeiner Ehefrau Leah, gebohrner Feidel Caſſel und ihrer Tochter, Jette genannt, einer Tochter des verſtorbenen Herrn Levin Popert aus Hamburg, und mit hinlänglicher Vollmacht der Herren Vormünder über der beſagten Braut Jette am andern Theil.

Zuvörderſt hat der Bräutigam Salomon Halle die Jungfer Jette, vermittelſt eines Trauringes geehligt und geheirathet, auch ſie unter den Braut-Himmel nach den Rechten Moſes und der Iſraeliten geführt. Sie hat auch die Trauung angenommen. Der Herr Joel Halle hat ſeinem Sohne, dem Bräutigam zur Mitgift eine Summe von 50000 Mark Hamburger Banco, nämlich in Friedrichsd'or nach dem jetzigen Werth in Hamburger Banco, ferner die Hochzeits= und andere Geſchenke für die Braut, und ſeine Ausſteuer, alles Standes gemäß und nach dem Verhältniß der Mitgift. Es verpflichtet ſich auch der Herr Joel Halle von jetzt an, durch einen Mantelgriff in beſter Verbindlichkeit, ſeinem Sohn Salomon auf einen Zeitraum von 5 nach einander folgenden Jahren, von heute ſeinem Hochzeittage an, ein Viertheil von dem Gewinn ſeiner ganzen Handlungs=Geſchäfte, es ſey was es wolle, zu geben, und ſoll Herr Salomon als ein würklicher und rechtmäßiger Associé, und auf die gültigſte Weiſe nach Anordnung unſerer Rabbinen betrachtet werden.

Ferner iſt ausdrücklich verabredet worden, daß alle Geſchenke an Juwelen, Gold, Silber oder ſonſtigem Geldeswerth, welche der Herr Bräutigam ſeiner Braut gegeben, ihr durch den Mantelgriff von ihm völlig, und ohne irgend eine Einwendung, als ein eigenthümliches Geſchenk verbleiben ſollen, und ſollen ihr dieſe Geſchenke auch nie und auf keine Weiſe, es ſey was es wolle, in Rechnung gebracht werden können.

Das Ehepaar beſtimmt ſeinen Wohnort zu Berlin zu Folge der von Sr. Königl. Majeſtät unſern allergnädigſten Könige habenden Privilegien.

Die Braut Jungfer Jette hat von dem Vermögen ihres verſtorbenen Vaters, den Herrn Levi Wolf Popert, durch ihren Vormund, den Herrn Elias Wolf Abraham von Halle in Hamburg, zu ihrer Mitgift Vierzig tauſend Rthlr. Banco ohne allen Abzug eingebracht.

Sie hat ſich auch ihre Ausſteuer, Kleider für den Sabbath, Feſt- und Werkeltage, Betten und Leinenzeug, Kopfputz, Halsſchmuck und Kleinodien angeſchaft, und dem Bräutigam die Ehe-Geſchenke, einen Betmantel und einen Sterbekittel gegeben, alles Standes gemäß und nach Verhältniß der Mitgift.

Noch iſt ausdrücklich verabredet worden, daß alles, was der Braut Jette von dem Vermögen ihres Vaters, des Herrn Levin Popert, nach Abzug der Mitgift, Ausſteuer, Kleider, Betten, und aller übrigen bis zur heutigen Copulation gehabten Ausgaben noch übrig bleibt, was nur unter dem Namen des Levin Popertſchen Nachlaſſes verſtanden wird, ſowohl das, was unter der Verwaltung des Herrn Elias Halle zu Hamburg, und den Vormündern daſelbſt, als dasjenige, was ſich noch in Caſſel unter der Verwaltung des daſigen Vormundes des Herrn Lob Gans befindet, Capital mit den bis jetzt üblichen Intereſſen als Nutzungsgüter

(Vid. Ritualgeſetze der Juden Abſchn. VI. §. 1.)

der Frau Jette in allen Stücken zu betrachten ſeyn ſollen nach Anordnung unſerer Rabbiner, außer einer beſtimmen Summe von dieſen Gütern, deren Intereſſen jährlich 500 Rthlr. Friedrichsd'or betragen.

Hierauf entſagt der Bräutigam auf die tüchtigſte Weiſe, nach Anordnung unſrer Rabbiner, und begiebt ſich aller fernern Rechte, ſowohl an dieſem Capital, als an allen daraus erwachſenden Nutzungen während der Lebenszeit ſeiner Ehefrau Jette, vielmehr ſollen die Intereſſen dieſer Summe, welche 100 Stück Friedrichsd'or betragen, jedesmal der Frau Jette zukommen, ſo daß ihrem Manne, dem Herrn Salomon, kein Recht darüber zugeſtanden, ſie hingegen damit nach ihren eigenen Willen zu behalten befugt ſeyn ſoll. Der ſämmliche Belauf dieſer Nutzungsgüter ſoll hier in Berlin an einem ſichern Orte auf Intereſſen belegt werden, wie es in unſerer Gemeinde gebräuchlich iſt. Bey dem Empfang des Geldes von den Vormündern, muß das Ehepaar denen Herren Vormündern zu Hamburg eine Generalquitung über das ganze Geſchäft der Ver-

laſſenſchaft des ſel. Wolf Levin Popert und deſſen Abführung in der gültigſten Art, nach Verlangen der Herren Vormünder ſowohl vor einer hohen Obrigkeit, als vor einem jüdiſchen Gerichte ausſtellen. Alles nach dem Gutachten des Herrn Elias Wolf Abraham von Halle zu Hamburg.

Was Todesfälle anlangt; ſo iſt folgendes feſtgeſetzt:

Wenn mehrbenannter Herr Salomon von Halle im erſten Jahre nach der Trauung ſterben ſollte; ſo erhält ſeine Frau Jette nur das, was ſie als Mitgift und als Nutzungsgüter eingebracht hat, aber nicht das ihr im Trau- und Vermehrungs-Briefe vermachte Geld.

Sollte er aber im andern Jahre nach der Trauung mit Tode abgehen; ſo erhält obbemeldete ſeine Frau Jette auch die Hälfte des ihr im Trau- und Vermehrungs-Brief vermachten Geldes und alle eingebrachten Nutzungsgüter.

Wenn er aber im dritten und in folgenden Jahren ſtirbt; ſo nimmt ſie das ihr im Trauſchein und Vermehrungs-Briefe verſprochene Geld, alles hin, ſammt allen ihren Nutzungsgütern.

In allen Fällen nimmt ſie ihre Leibkleider und ihren eigenen Putz, wie auch alle Geſchenke an Juwelen, Gold, Silber und Goldeswerth, die ſie von ihrem Manne erhalten, wie obbemeldt, und ohne dies noch alles, was ihr nach dem Gebrauch unſerer Gemeine zukommt, ohne daß ihr dieſerhalb etwas von ihren Verſchreibungen oder Nutzungsgütern abgenommen werden kann.

Wenn die obgedachte Frau Jette im erſten Jahre nach der Trauung ſterben ſollte; ohne von ihrem erwähnten Manne Salomon lebendige Erben nachzulaſſen; ſo iſt letzterer, ihr Ehemann, verpflichtet, ihren Erben Alles wieder herauszugeben, was ſie ihm gebracht hat, es beſtehe ſolches, worinnen es wolle, ſowohl Mitgift als Nutzungsgüter, Alles ohne den mindeſten Vorenthalt.

Stirbt ſie im zweiten Jahre nach der Hochzeit ohne Kinder; ſo ſoll der Herr Salomon gehalten ſeyn, ihren Erben die Hälfte von dem herauszugeben, was ſie als Mitgift eingebracht hat und alle Nutzungsgüter.

Stirbt ſie endlich im dritten und in den folgenden Jahren, wenn ſie auch keine Kinder hinterläßt; ſo ſoll es nach den Moſaiſchen Geſetzen gehalten werden, daß der Mann die Güter der Frau erbe, und braucht derſelbe ihren Erben nichts herauszugeben.*)

*) ſ. Anlage 12.

Die Feſthaltung alles Obſtehenden haben die Partheien beſtätigt und es bey einem ſchweren Banne und einem Eide des Geſetzes, und durch den Mantelgriff, nicht als einen Schein-Contract oder als einen bloßen Entwurf über ſich genommen. Wir haben von einer jeden Parthey für die andere in Beſitz genommen in allen Stücken, die oben beſchrieben worden, vermittelſt eines Zeuges, welches hiezu tüchtig iſt.

Geſchehen zu Berlin am Sonntage den 10ten Sivan nach der jüdiſchen kleinen Jahrzahl 564. (das iſt den 20ſten May 1804 nach chriſtlicher Zeitrechnung.)

Alles werde befolgt und gehalten!

Samuel Callmann Weyl,
Beglaubter der Judenſchaft in Berlin.

Aron Baere,
Cantor und Beglaubter in Berlin.

Zu mehrerer Bekräftigung hat ſich der Verpflichtende eigenhändig unterſchrieben.

Salomon Joel Halle.
Joel Samuel Halle.

In unſerer Gegenwart hat der Herr Salomon Joel Halle die Mitgabe ſeiner Ehefrau Jette, geborne Levin Popert, die Summe von 40,000 Rthlr. Banco Hamburger richtig empfangen durch einen Sola-Wechſel a vista, von dem würdigen Herrn Elias Halle aus Hamburg.

Zur Steuer der Wahrheit haben wir uns eigenhändig unterſchrieben. Berlin Montag den 11ten Sivan 564. nach der jüdiſchen kleinen Jahrzahl (den 24ſten May 1804.)

Samuel Callmann Weyl,
Beglaubter zu Berlin.

Aron Baer,
Cantor und Beglaubter zu Berlin.

Vorſtehende hebräiſche Copie iſt von Wort zu Wort von dem Original der zweiten Ehepacten des obbenannten Ehepaars, welche wir vor uns gehabt haben, abgeſchrieben worden, welches wir durch unſere eigenhändige Unterſchrift bekräftigen. Hamburg den 3ten Monats Ador des erſten 565 nach jüdiſcher kleiner Jahrzahl, als den 4ten März 1805.

Iſrael Michel,
Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Elchanan Hendel S. Moſes Aron Behren,
Cantor und Beglaubter zu Altona und Hamburg.

Daß vorſtehende Translation mit der vidimirten Copie der Original-Ehepacten von Wort zu Wort völlig gleichlautend iſt; ſolches habe ich hiedurch der Wahrheit gemäß durch meine eigenhändige Unterſchrift und Beydruckung meines gewöhnlichen Notariats-Siegels pflichtmäßig atteſtiren wollen.

Berlin den 5ten März 1805.

(L.S.) Samuel Callmann Weyl,

Beglaubter der hieſigen Judenſchaft, auch vereideter Translator beim Königl. Preußiſchen Hof- und Cammer-Gericht.

Anlage 5.

Genehmigungsſchein der Vormünder.

Wir Endesunterſchriebene bekennen hiemit feierlich und wohlbedächtlich, daß, da unſere Curandin Jettchen Levin Popert, einzige Tochter des im Jahr 1792 hieſelbſt verſtorbenen Wolf Levin Popert mit unſerer Einwilligung an den Banquier Salomon Joel von Halle in Berlin verheirathet worden, wir nichts dagegen haben, ſondern vielmehr als beſtellte Vormünder darin einwilligen, daß der Antheil ihres Vermögens, welches nach dem unterm 10ten Auguſt 1792 in Hamburg zwiſchen der Wittwe Leah Popert geb. Feidel, ihrem Vater dem Oberhofagenten Feidel David zu Caſſel, Meyer Wolf Popert, und Elias Wolf Abraham v. Halle vor Gericht abgeſchloſſenen Vergleich, in Caſſel unter Aufſicht eines daſelbſt beſtellten Vormundes belegt worden, an gedachte unſere Curandin Jettchen Levin Popert jetzt verehlichte von Halle ausgezahlt und verabfolgt worden. Wie denn auch ich Meyer Wolf Popert in specie erkläre, daß ich wegen der im §. 3. des obgedachten Vergleichs mir auf den Todesfall der beſagten Jettchen Levin Popert, jetzt verehlichter von Halle vorbehaltene Rechte zwar die Verabfolgung und Auszahlung der in Caſſel befindlichen Erbſchafts-Güter meiner Nichte und Curandin nichts entgegen ſetzen will, und deshalb allen Anſprüchen an den in Caſſel beſtellten Vormund, und das Vormundſchafts-Collegium feierlich entſage, jedoch mit allem eventuellen Erbſchafts-Rechte in Gemäßheit des §. 3. des obgenannten Vergleichs, und der zwiſchen meiner Nichte und Curandin Jettchen Levin Popert und ihrem jetzigen Ehemann Salomon Joel von Halle

aufgerichteten Ehepacten als expreſſum reſervire. Urkundlich unſere eigenhändige Unterſchrift: So geſchehen in Hamburg den 4 Jul. 1804.

Meyer Wolf Popert.

Elias Wolf Abraham von Halle.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kaiſerl. freien Reichs-Stadt Hamburg bezeugen hiemit, daß auf unſerer Canzeley perſönlich gekommen ſind die hieſigen Handelsleute Herr Meyer Wolf Popert und Elias Wolf Abraham von Halle, und die unter vorſtehendem Documente befindliche Namens-Unterſchrift reſp. für ihre eigenhändige Subſcription anerkannt, auch den Inhalt derſelben nochmals genehmigt und bekräftigt haben. Urkundlich unſers hierunter gedruckten gewöhnlichen Stadt-Secretair-Siegels. Actum den 20 May 1805.

(L. S.) Ex commiſsione ampliſsimi Senatus Hamburgenſis.

W. Schlüter,

Reipl. Hamburgenſis Protonotarius ſubſcriptus.

Anlage 6.

Teſtamentum reciprocum.

Der Banquier Salomon Joel von Halle und deſſen Ehegenoſſin Henriette Levin Wolf geb. Popert haben in einer geſtern bey dem Königl. Kammer-Gericht eingereichten Vorſtellung, um die Ernennung einer Deputation zur Aufnahme ihres gegenſeitigen Teſtaments gebeten.

Zu dieſem Geſchäfte ſind durch die Verfügung vom geſtrigen Tage die unterſchriebenen Gerichtsperſonen deputirt worden, welche ſich dieſen Nachmittag um 4 Uhr in die allhier an der Burg- und neuen Friedrichſtraßen-Ecke, im Hauſe des Banquier Mendel Oppenheim belegene Wohnung der von Halleſchen Eheleute verfügt, und daſelbſt im dritten Stockwerke, in einem nach der Straße hinaus belegenem Zimmer den genannten Banquier Salomon Joel von Halle und deſſen Ehegenoſſin Henriette Levi Wolf geb. Popert in Perſon angetroffen haben, auch war der Kriegsrath Seelmann gegenwärtig, welcher die Deputirten die von Halleſchen Eheleute recognoſcirte.

Die beiden letztern erklärten, auf Befragen, daß ſie zwar die Eingangs gedachte Vorſtellung weder ſelbſt geſchrieben, noch unterſchrieben hätten, daß ſolche jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen eingereicht worden ſey. Sie wiederholten auch den darin enthaltenen Antrag, wobey jedoch die verehlichte von Halle bemerkte, daß ſie noch nicht 18 Jahre alt ſey. Beide von Halleſche Eheleute waren nicht nur dem äußern Anſcheine nach körperlich geſund, ſondern die Deputirten verſichern auch pflichtmäßig, daß ſie ſich von der Willensfähigkeit durch zweckmäßige Unterredung vollkommen überzeugt haben, daher denn ihre beiderſeitige letztwillige Erklärungen folgendermaßen niedergeſchrieben worden.

Ich der Banquier Salomon Joel von Halle ſetze auf meinen Todesfall zu Erben meines ganzen Nachlaſſes, er beſtehe, worin er wolle, hiedurch ein 1) meine Ehegenoſſin Henriette Levin Wolf Popert, und

2) meine noch lebende Eltern Joel Samuel von Halle, und Edel geb. Levi, welche hier in Berlin anſäſſig ſind.

Jedoch ſollen meine Eltern nur den Pflichttheil aus meinem Vermögen erhalten.

Kinder habe ich bis jetzt nicht. Sollte ich indeſſen dieſelben erhalten; ſo behalte ich mir vor eine andere Diſpoſition zu machen, und auf den Fall, daß ich vor deren Errichtung verſterbe, ſetze ich hiedurch feſt, daß meine obgedachte Ehefrau mit ihren von mir in der Ehe erzeugten Kindern oder Kinde, die Erben meines ganzen Nachlaſſes dergeſtalt ſeyn ſollen, daß die Hälfte deſſelben meiner Ehefrau, und die andere Hälfte mein oder meine eheliche Kinder erhalten.

Ich die verehlichte Frau von Halle ſetze hiedurch auf meinen Todesfall zu Erben meines geſammten Nachlaſſes, meinen Ehemann den Banquier Salomon Joel von Halle ein. Ich habe zwar noch eine Mutter Leah, jetzt verehlichte Immanuel, verwittwet geweſene Popert, geborne Feidel hieſelbſt am Leben, dieſelbe hat jedoch in einem Documento vom 7ten dieſes Monats auf den ihr allenfalls zuſtehenden geſetzlichen Pflichttheil Verzicht geleiſtet, und ich brauche daher dieſelbe nicht als Erbin einzuſetzen. Sollte jedoch dieſelbe die Gültigkeit dieſer Erklärung anfechten, und mit Beſtand Rechtens

behaupten, daß ſie demohnerachtet als Erbin an meinem dereinſtigen Nachlaſſe concurrire; ſo ſetze ich ſie hiedurch zur Erbin im Pflichttheil ein.

Kinder habe ich bis jetzt noch nicht geboren. Sollte ich dieſelben jedoch noch erhalten; ſo ſollen dieſelben hiedurch zugleich mit meinem Ehemanne dergeſtalt als Erben eingeſetzt ſeyn, daß er die Hälfte des Nachlaſſes, und das von mir geborne Kind, oder die von mir gebornen Kinder die andere Hälfte deſſelben erhalten.

Uebrigens behielt ſich die Comparentin noch vor, eine andere letztwillige Dispoſition zu machen, in ſo ferne ſich Umſtände ereignen ſollten, die ſie dazu beſtimmten.

Beide Eheleute erklärten, daß ſie für jetzt nichts weiter zu disponiren hätten. Sie trugen daher an: dieſen ihren letzten Willen verwahrlich beim Kammergericht niederzulegen, und ihnen darüber den gewöhnlichen Recognitionsſchein ertheilen zu laſſen.

Dieſe Verhandlung iſt den Comparenten vorgeleſen, ſie haben ſolche überall genehmigt, und ſo wie der Kriegsrath Seelmann (letzterer der Recognition wegen) folgendermaßen:

Salomon Joel von Halle

Jettchen Levin Popert verehlichte von Halle.

eigenhändig unterſchrieben, und ſolches in ihrer Gegenwart verſiegelt worden. Auch wollen die Teſtatoren dem Gerichts-Siegel auch ihr Privatſiegel beidrucken.

Einbeck. Winter.

Heinſius.

Auf dem dreimal roth beſiegelten Couvert ſteht geſchrieben:

Praes. in pleno Collegio den 28 Junii 1804.

Schleynitz, von Fratz, Soltau, v. Groening, Manſtein, Albrecht Roſe, Müller, Ballhorn, Schultz.

Ferner. In dieſem Packet iſt das von dem Banquier Salomon Joel von Halle und deſſen Ehegenoſſin Henriette Levin Wolf Popert heute den unterſchriebenen Deputirten des Königl. Kammergerichts zu Protocoll gegebene gegenſeitige Teſtament in Gegenwart der Teſtatoren, und zwar zweimal mit ihrem Privatſiegel, nämlich einmal mit dem Siegel des Mannes, und

einmal mit dem Siegel der Frau, und endlich einmal mit dem Kammergerichts-Siegel verſiegelt, auch mit dieſer Unterſchrift verſehen worden:

Berlin den 26 Junius 1804.

Einbeck, Heinſius, Winter.

Actum Berlin den 24 Januar 1805.

Der Kriegsrath Seelmann hat als Special-Mandatarius des Banquiers Salomon Joel von Halle das Abſterben der Ehegenoſſin des letzteren Henriette Levin Wolf gebohrne Popert unter Einreichung eines Atteſts des Vorſtehers des Judenkirchhofs angezeigt, und unter Ausgabe des Recognitionsſcheins vom 28ſten Juny vorigen Jahrs um die Publication des von beiden Halleſchen Eheleuten am 26ſten ejusdem Mensis et anni. dem Königl. Kammergericht übergebenen Teſtaments gebeten.

Zu dieſem Geſchäft ſind, durch die Verfügung vom heutigen Tage, die unterſchriebenen Gerichtsperſoneu deputirt, vor welchen ſich der Kriegsrath Seelmann einfand, ſich auf die eingereichte Vollmacht bezog, und die Publication des Teſtaments gewärtigte.

Dem Comparenten wurde das aus dem kammergerichtlichen Archiv herbeigeholte mit der gewöhnlichen Annahme-Regiſtratur verſehene,. in dorso zweimal mit dem Privatſiegel der Teſtatoren, und einmal mit dem Gerichtsſiegel verſchloſſene Paquet vorgelegt, und er ſelbiges für das Teſtament der von Halleſchen Ehegenoſſen, und die Siegel für unverletzt anerkannt hatte, wurde der Umſchlag eröfnet, und das daraus herausgezogene Teſtament dem Comparenten durch Vorleſung publicirt, worauf derſelbe auch die Unterſchrift unter dem Teſtament recognoſcirt, und darauf angetragen hat,

ihm eine Expedition des Teſtaments baldigſt zukommen zu laſſen.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

Seelmann.

Die Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit den im kammergerichtlichen Archiv befindlichen Originalien wird nach geſchehener genauen Zuſammenhaltung hiemit glaubhaft atteſtirt. Berlin den 25 Januar 1805.

(L. S.) Winter,

Kammergerichts-Secretair und Ingroſſator.

Anlage 7.

Zeugen.

In nomine Dei. Anno Christi 1805. Indictione Romana octava regnante glorios. &c. Hieſelbſt in der Kayſerl. freien Reichs-Stadt Hamburg Mitwoch den 3ten April Morgens zwiſchen 9 und 11 Uhr ex legitima requisitione der hieſigen Banquiers und Kaufleute Herren Wolf Elias von Halle und Lion Abraham Goldſchmid als hochobrigkeitlich beſtellten Vormünder der unmündigen Kinder des hieſigen Banquier Herrn Meyer Wolf Popert comparirt vor mir Joachim Peter Chriſtian Halther, Kaiſerl. geſchwornem öffentlichen Notarius und meinem zu dieſen Actu adhibirten Adjuncto Dno Notario Johann Wilhelm Möller duorum testium loco

1. der hieſige Banquier und Kaufmann Herr Elias Wolf Abraham von Halle, ohngefähr 70 Jahre alt.
2. Der hieſige Banquier Herr Samuel Aron von Halle, alt 34 Jahr, und
3. Herr Iſrael Michel Breslau, Beglaubter der Altonaiſchen Juden-Gemeine, alt 49 Jahr

um ſich über die zwiſchen ihnen, Comparenten respectu

1. Elias Wolf Abraham von Halle als Vormund der damaligen Braut und nunmehro verſtorbenen Ehefrau des Herrn Joel v. Halle in Berlin, Jettchen Levin Popert, und in Vollmacht des Herrn Meyer Wolf Popert als Mitvormund und einziger Inteſtat-Erbe derſelben.
2. Samuel Aron von Halle als Anverwandter von der Demoiſelle Braut und Bräutigam, und
3. Iſaac Michel Breslau in der Qualität als Beglaubter der Altonaer Juden-Gemeine eines Theils, und

   der Aron Hirſch Bendix als Bevollmächtigter des Herrn Joel Samuel von Halle in Breslau, Vater des damaligen Bräutigams der vorgedachten Jetten Levin Popert, Herr Salomon Joel von Halle anders Theils im Jahr 1803 im Februar-Monate wegen der in den zu entrichtenden

Verlobungs-Pacten feſtzuſetzenden Puncte in Hinſicht des frühern Sterbefalles der Demoiſelle Braut, gepflogenen Verhandlungen ad Protocollum vernehmen zu laſſen und ihren Herren Requirenten ein Instrumentum publicum in forma probante mitzutheilen.

Herr Elias Wolf Abraham von Halle declarirte:

Es wäre bey Verhandlungen zur Entrichtung der vormaligen Demoiſelle Jettchen Levin Popert als Braut, und Herr Salomon Joel von Halle als Bräutigam, von ihm als Vormund der Braut und zum Beſten der Inteſtat-Erben derſelben darauf angetragen, es in den Ehepacten beſtimmt und feſtgeſetzt werden mögte, daß, falls die Braut und künftige Ehefrau im dritten Jahre nach ihrer Verheirathung und ſpäterhin von ihrem Ehemanne, ohne Kinder zu hinterlaſſen, ſterben würde, der nachbleibende Wittwer drey Viertheile ihres ganzen Kapitals an ihre Inteſtat-Erben auszahlen ſolle. Wenn ſie aber Kinder am Leben hinterlaſſen würde, für dieſe ¾tel des Capitals weggeſetzt und ſicher belegt werden ſollten, wofür jedoch der Ehemann und Vater, bis zur Majorennität derſelben, die Zinſen genießen, nach dem etwanigen unbeerbten Abſterben dieſer Kinder aber, das ihnen von ihrer Mutter Nachgelaſſene dem Meyer Wolf Popert und deſſen Kindern wieder zufallen ſolle. Da man ſich aber abſeiten des Bräutigams hiezu nicht verſtehen wollte; ſo ſey es bey deren in den nachher errichteten Ehepacten ſtipulirten Verordnung bey etwanigen Abſterben der Braut im erſten und zweiten Jahre nach ihrer Verheirathung geblieben, welche auch, wie es ſonſt nie der Gebrauch ſey, in den erſten Ehepacten beſtimmt worden. Nach dieſen ſey es feſtgeſetzt, daß

Falls die Demoiſelle Braut, Jettchen Levin Popert und künftige Ehefrau im erſten Jahre nach ihrer Verheirathung vor ihrem Bräutigam und künftigen Ehemann, Herrn Salomon Joel von Halle, unbeerbt verſterben ſollte, ihr nachlebender Ehemann und Wittwer Alles was von ihr in dieſe Ehe gebracht worden, es ſey Baarſchaften, Nutzungsgüter, Kleidungsſtücke, oder was es wolle, nichts davon ausgeſchloſſen, ihren nächſten Inteſtat-Erben auskehren müßte, und wenn ſie im zweiten Jahre nach der Verheirathung, ohne Kinder am Leben zu hinterlaſſen, mit Tode abgehen würde, ihr überlebender Ehemann ſodann an ihre Inteſtat-Erben die Hälfte der ihr beſtimmten Mitgabe von 40,000 Rthlr. Banco und ſämmtliche Nutzungsgüter auszukehren verpflichtet ſey.

Herr Samuel Aron von Halle declarirte:

Es wären bey den damaligen Verhandlungen über die zu errichtende Ehepacten der Demoiſelle Jettchen Levin Popert und Herrn Salomon Joel v. Halle, bey welchen er gegenwärtig geweſen, von dem damaligen Vormund, Herrn Elias Wolf Abraham v. Halle, wegen der Sterbefälle derſelben verſchiedene Vorſchläge gemacht worden, die für den Inteſtat-Erben der Braut von weit größerm Vortheil geweſen wären, als diejenigen Puncte ſind, die in dieſer Hinſicht nachher in den Ehepacten feſtgeſetzt worden, er könne ſich aber dieſer Vorſchläge, um ſie beſtimmt anzugeben, nicht mehr entſinnen.

Herr Iſaac Michel Breslau declarirte:

Daß er bey den damals in der Behauſung des Herrn Elias Wolf Abraham von Halle ſtatt gehabten Zuſammenkunft und Verhandlungen zwiſchen demſelben und Herrn Aron Bendix und Salomon Joel von Halle aus Berlin, und Jungfer Jettchen Levin Popert zu ſtipulirende Puncte mehrmalen gegenwärtig geweſen, wobey dem Herrn Elias Wolf Abraham von Halle beſonders wegen der Sterbefälle Verſchiedenes in Vorſchlag gebracht worden, welches für die Braut und ihre Inteſtat-Erben von weit größerm Vortheil geweſen wäre, als das, was eine gewöhnliche Form der jüdiſchen Ehepacten hierüber beſtimmt, bis endlich beide Partheien ſich zu denjenigen Puncten verſtanden hätten, welche in den quäſtionirten Ehepacten abgefaßt.

Nachdem die obigen Declarationes der Herren Comparenten von mir dem Notario requisito wieder vorgeleſen worden, ſind ſolche von ihnen alles Inhalts ratihabirt, und erklärten] ſie ſich, ſelbige erforderlichen Falls mit gutem Gewiſſen beeidigen zu können.

Aus dem hierüber getreulich abgehaltenen Protocoll iſt auf Verlangen der Herren Requirenten dies Instrumentum publicum in forma probante ausgefertigt und demſelben mitgetheilt worden.

Actum Hamburgi vt supra, quod in fidem attestor

(L.S.) Joachim Peter Chriſtian Schlüter,
Notar. Caes. publ. ac juratus, qua requisitus.

(L.S.) Heinrich Wilhelm Möller,
Notar. Caes. publ. ac juratus qua Adjunctus.

Anlage 8.

Wir zum Magiſtrat dieſer Stadt verordnete Conferenz- und Etats-Räthe, auch Bürgermeiſter und Rath atteſtiren hiedurch auf übergebene Vorſtellung und Bitte abſeiten M. W. Popert in Hamburg,

Daß die hieſigen Juden hochdeutſcher Nation, zu Folge der ihnen ertheilten und allergnädigſt confirmirten Privilegien vom 12ten März 1731. und vermöge Landesherrlichen Reſcripts vom 24ſten Julius 1739. in den unter ihnen vorfallenden nicht critiſirten Streitigkeiten, ſie mögen die jüdiſchen Ritus oder Schuldforderungen und andere Civil-Streitigkeiten betreffen, Polizey- und Concursſachen und Real-Klagen ausgenommen, ihre jüdiſche Auctorität haben, und ihre eigene ſolitaire Gerichtsbarkeit durch Rabbiner und Beiſitzer verwalten laſſen, auch daß dieſe Gerichtsbarkeit ſich auf die in Hamburg wohnenden hochdeutſchen Juden, ſo ihren Kirchhof (Todtenacker) auf Königl. Grund und Boden liegen haben, mit erſtrecken.

Urkundlich unter dem hieſigen Stadt-Siegel und behörigen Unterſchrift. Altona am 1ſten Julius 1805.

G. H. F. v. Gusmann,
jur. Civitatis Altonensis.

Anlage 9.

Gutachten des jüdiſchen Gerichts zu Altona.

Dato erſchien vor dem jüdiſchen Gericht Wolf Elias von Halle und Levin Abraham Goldſchmidt aus Hamburg, in der Qualität als Vormünder für die Kinder des Meyer Wolf Popert, wozu dieſelben von dem Hamburgiſchen Magiſtrat ſowohl, als von den Aelteſten der Altonaer Judengemeine eingeſetzt und beſtätigt worden, legte im Originali vor die Verlobungspacta zwiſchen Salomon Joel von Halle als Bräutigam, und Jungfer Jette Levin Popert als Braut, welche zu Hamburg am 3ten Ador geſchloſſen worden, worin die Contrahenten folgendermaßen benannt ſind, als Aron Hirſch Nathan Bendig in Vollmacht ſeines Schwiegervaters und Vaters des Bräutigams Joel Samuel von Halle zu Berlin, auch in Gegenwart des gedach-

ten Bräutigams an einer, und Elias Wolf Abraham von Halle als Vormünder der gedachten Jungfer Braut Jettchen Popert, auch in Vollmacht der übrigen Vormünder mehrgedachter Jette Popert, und in Gegenwart Frau Leah Feidel an der andern Seite. Imgleichen iſt dieſes Document mit der Unterſchrift obbenannter Perſonen und der Braut, Jette Popert, wie auch des Samuel Aron von Halle als Bürge abſeiten der Braut verſehen, und endlich von den Beglaubten der Altonaiſchen Gemeine Haendel Aron Bacherach und Iſrael Michel Breslau als Zeugen ausgefertigt worden.

Ferner die zu Berlin am Sonntage den 10ten Sivan 564. zwiſchen gedachten Paar (bey ſeiner vollzogenen Hochzeit ausgefertigten Ehepacten, worin die Conſtituenten folgendermaßen benannt ſind).

Joel Samuel von Halle und ſein Sohn der Bräutigam Salomon von Halle an der einen, und Lipmann Joel Emanuel mit ſeiner Ehefrau Leah geb. Feidel David und ihrer Tochter der Braut Jette Levin Popert, und mit hinlänglicher Vollmacht der Herren Vormünder der mehrgedachten Braut an der andern Seite.

Dieſes Document iſt von den Beglaubten der Jüdiſchen Gemeine Samuel Weyl und Aron Beer ausgefertigt, und zuerſt unterzeichnet, demnächſt auch zu mehrerer Kraft von Salomon Joel von Halle mit unterzeichnet.

Nun haben ſie über zwey folgende Fragen eine rechtliche Erklärung nach unſern Moſaiſchen Geſetzen ſich erbeten.

1) Ob folgende ſowohl in den Verlobungspacten, als in den Ehepacten beſchriebene Puncte, welche wörtlich lauten:

   Wenn die oftgenannte Jette im erſten Jahre nach ihrer Trauung ſterben ſollte u. ſ. w.

   in der Form ſowohl als dem Inhalte gehörig und ohne alle Einwendungen geſetzmäßig abgefaßt ſeyn?

2) Die Bedeutung von der in beiden Documenten in dieſem Puncte gedachten Worte: iſt verpflichtet ihren Erben Alles herauszugeben, welche ihre Erben gemeinet, und denen der Herr Salomon von Halle alle dieſe Güter wieder zuzuſtellen habe, beſonders da mehrgedachte Frau Jette im erſten Jahre nach der mit ihrem Manne vollzogenen Hochzeit ohne Hinterlaſſung lebendiger Leibeserben verſtorben iſt,

auf welche Erben der gedachten Jettchen dieſe von Salomo von Halle geſchehene Verpflichtung, die Wiedergabe der Mitgift ſowohl, als alle Nutzungsgüter u. ſ. w. nach unſerm Geſetz Bezug haben?

Da wir nun die quaeſtionirten Puncte in dieſem Document genau erwogen, wird demſelben folgender Beſcheid nach den Moſaiſchen Geſetzen und der heiligen Lehre von uns mitgetheilt.

Ad quaeſt. 1. Iſt dieſer Punct der Zurückgabe in beiden Documenten, ſowohl in Form als Inhalt, gehörig und in allen Stücken nach jüdiſcher Rechtskraft abgefaßt, und findet dagegen durchaus keine Gegenrede ſtatt, zumal ſolcher Punct gewöhnlich nicht mehr erwähnt wird, indem es rechtskräftig genug iſt, wenn dieſer Punct in dem erſten Verlobungspacte ſtehet, und dieſe Wiederholung in dem zweiten Ehepacte, den Geſetzen nach unnöthig ſey, um ſo mehr findet keine Einwendung dagegen ſtatt, wenn ſolcher in derſelben Form und Inhalt, wie in den Verlobungspacten, nochmals auch in den wirklichen Ehepacten wiederholt iſt.

Ad quaeſt. 2. Demnach gedachter Salomon Halle ſich ſelbſt in beiden Documenten verbunden hat, mit dieſen Worten er ſich verpflichtet, ihren Erben alles wieder herauszugeben, und ſich vorbehalten hat, daß im dritten und folgenden Jahren erſt es bey ſich ereignenden Sterbefall nach den Moſaiſchen Geſetzen*) gehalten werden ſolle, daß nämlich der Ehemann die Frau erbe, und ihren Erben nichts herauszugeben braucht, alsdenn iſt nunmehr der gedachte Salomo von Halle im erſten Jahre nach der Hochzeit dem Geſetze nach von den Erben ausgeſchloſſen, und folglich die Worte:

„iſt Salomon von Halle verpflichtet, ihren Erben „herauszugeben,“ —

nur Bezug haben, daß er verpflichtet iſt, ſeiner gedachten Frau geſetzmäßigen Inteſtaterben, natürlicherweiſe dieſe Güter zurückzugeben.

*) Im Original ſteht: Das Recht kehrt nach Sinai zurück, wovon Anlage 12. nachzuſehen iſt.

Da nun vorgedachte Jette ohne Leibeserben verſtorben, und keine Leibeserben hinterläßt; ſo kommt die Erbſchaft an ihre geſetzmäßige Erben väterlicher Seite. Da nun kein anderer Erbe von Levin Popert mehr da iſt, und auch niemals geweſen, als einzig und allein ſein leiblicher Bruder Meyer Popert, welcher auch ſchon zur Sterbezeit ſeines Bruders Levin Popert nach den Moſaiſchen Geſetzen der einzige rechtmäßige Erbe der öfters benannten Jette war, alsdann haben die Worte:

> iſt Salomon von Halle verpflichtet ihren Erben wieder herauszugeben u. ſ. w.

nur den richtigen Bezug ausſchließlich ohne alle Einwendung und erdenklichen Widerſpruch, auf Meyer Popert, daß Salomon von Halle nach den Geſetzen dem rechtmäßigen Erben der Jettchen, nämlich dem Meyer Popert, alles wieder herauszugeben verpflichtet ſey.

Vorſtehendes wird von uns dem jüdiſchen Gericht an die Anfangs benannten Vormünder der Meyer-Popertſchen Kinder zum Beſcheid auf ihr Geſuch mitgetheilt.

Urkundlich dieſes haben wir unter Vorſitz des Herrn Oberrabbiners der drey hieſigen jüdiſchen Gemeinen eigenhändig unterſchrieben, und dieſes Gerichts-Siegel beygedruckt. Altona am Sontag den 8ten Nissan a. m. 5565. den 7ten April 1805.

(L. S.) Hirſch Benjamin aus Samoſt, Oberrabbiner.
Lazarus Joſeph, Jac. Wariſch, Jacob Jaffe — Aſſeſſores des jüdiſchen Gerichts.

Iſrael Michel Breslau, Beglaubter der jüdiſchen Gemeine, atteſtirt die Richtigkeit der Translation.

Anlage 10.

Fragen der Vormünder der Meyer-Wolf-Popertſchen Kinder dem jüdiſchen Gericht zu Altona vorgelegt.

Nr. 1. Durch welche geſetzliche Vorſchrift iſt das Geſetz: daß der Ehemann beerbe, im erſten und zweiten Jahre nach der Hochzeit aufgehoben, ſo daß es nur erſt im dritten Jahre nach der Hochzeit ſeine Rechte erhält?

Nr. 2. Wenn dies Geſetz iſt, wie iſt es denn, wenn der Ehemann ſich in dem Verlobungscontract und in den Ehepacten, zu der Reſtitution (der Güter) an die Erben (ſeiner Frau) ausdrücklich ſelbſt verpflichtet hat, hat dieſes mehrere Rechtskraft?

Nr. 3. Wie verhalten ſich denn ſolche Geſetze bey einer vaterloſen Perſon, die ihr angeerbtes Vermögen ſelbſt zur Heirathsſteuer einbringt, in Anſehung der Reſtitutions-Jahre? und auch alsdann, wenn ihr Ehemann ſich ſelbſt in den Verlobungs- und Ehecontracten zu ſolcher Reſtitution an ihre Erben verbindlich gemacht?

Nr. 4. Müſſen der Frauen Erben väterlicher Seite, um ſich ihr Erbrecht im erſten und zweiten Jahre nach der Hochzeit, durch die von dem Ehemann wegen der Reſtitution übernommenen Verbindlichkeit zu erwerben, dieſe Contracte mit unterzeichnen?

Nr. 5. Wenn die Erben von väterlicher Seite in den Reſtitutions-Jahren dieſes Erbrecht haben, ſind dieſelben dadurch Notherben?

Nr. 6. Kann eine Ehefrau während der Reſtitutions-Jahre, durch ein Teſtament, worin verſchrieben worden, daß ihr Ehemann oder eine andere Perſon, ſie nach ihrem Tode beerben ſoll, das wieder aufheben, was in den Ehe-Contracten zum Beſten ihrer Erben väterlicher Seite in puncto der Reſtitution beſtimmt worden iſt, welchen Vertrag ſie durch ihre eigenhändige Unterſchrift, oder durch die Unterſchrift der Parteien genehmigt hat?

Nr. 7. Wenn der Ehemann in den Verlobungs- und Ehepacten ſich ſelbſt verpflichtet hat, das Eingebrachte ſeiner Frau (ihren Erben), bey eintretendem Sterbefall völlig wieder zurück zu geben, iſt alsdenn derſelbe, wenn gleich ſeine Frau ihn (in den Reſtitutions-Jahren) in ihrem Teſtament als Erbe nach ihrem Ableben eingeſetzt, dennoch (bey ihrem Abſterben) in dieſer Zeit zur völligen Zurückgabe des Eingebrachten verpflichtet?

Nr. 8. Wenn zwey Männer geſetzlich ein Zeugniß ausſagen, welche Verhandlung vor Abſchließung des Puncts wegen der Reſtitution zwiſchen den Partheien vorgegangen ſind, hat dieſes Effect zur Erklärung der nachher abgeſchloſſenen Acta in puncto der Worte: an ihre Erben zurückgeben, welche Erben damit gemeint ſind?

Nr. 9. Hat das Beth din (jüdiſche Gericht) nach den Geſetzen das Recht, einen Vergleich für Pupillen zu machen und den minorennen Pupillen das Recht

zu benehmen, dieſen Vergleich umſtoßen zu können, wenn ſie auch erwachſen?

Worauf von uns, den Popertſchen Vormündern, hiemit über gedachte 9 Fragen ausführlich mitgetheilt wird, was Rechtens nach unſerer heiligen Lehre.

Ad Nr. 1. Das Geſetz, daß der Ehemann ſeine Frau beerbt, iſt in dem erſten Jahre nach der Hochzeit aufgehoben durch die Anordnung des Rabbenu Tam und der Geonim, welches unter Strafe ſchwerer Anathemen und Excommunicationes abgeſchafft und allgemein (von ganz Iſrael) angenommen worden iſt,

vide Colbo cap. 117.

und daß der Ehemann (beim Abſterben ſeiner Frau) im zweiten Jahre nach der Hochzeit, die Hälfte des eingebrachten Vermögens an ihre Erben zu reſtituiren verbunden ſey, iſt eine ſeit mehrern Seculis in den jüdiſchen Gemeinen eingeführte Verfaſſung, welche in Obſervanz beibehalten wird,

vide Schulchan Aruch Ebhen Haëser Cap. 53. Abſchnitt 3.
Eodem Cap. 118. Abſchnitt 19.

und iſt es gebräuchlich, dieſen Punct der Reſtitution, zu Folge vorſtehend angeführten Anordnungen in den Verlobungs-Contract einzuführen. An einigen Orten wird derſelbe in den Ehepacten nochmals wiederholt, wiewohl dieſes gar unnöthig iſt, indem, wenn auch ſolche Reſtitution in beiden Acten nicht beſchrieben wäre, der Ehemann dennoch zur vollen Rückgabe des Eingebrachten, oder der Hälfte davon auf vorgedachte Art verpflichtet iſt.

Daſelbſt Cap. 53. und Cap. 118.

Ad Nr. 2. Hat ſich der Ehemann durch den Mantelgriff vor Zeugen zu der gedachten Reſtitution verpflichtet; ſo iſt kein anderes Recht, als daß er verpflichtet iſt dasjenige zu erfüllen, wozu er ſich verbindlich gemacht hat. Wenn dieſe Verbindlichkeit ſogar auf das dritte und auf die folgenden Jahre ausgedehnt iſt; ſo muß er ferner eigene Verpflichtung in Ausübung bringen.

vid. Sch. Ar. Ebhen haëser Cap. 92. Abſchn. 7.

Selbſt bey ſolchen Fällen, wo keine Renunciation des Ehemannes auf ein Beerbungsrecht ſeiner Frau ſtatt findet, iſt derſelbe dennoch wegen

ſeiner eigenen ſich ſelbſt unterzogenen Verpflichtung (bey erfolgtem Sterbefall) in den Reſtitutions-Jahren zu der gedachten Zurückſtellung an ihre Erben ſchuldig und gehalten.

Ebendaſ. und das nämliche Caput.

Ad Nr. 3. Zufolge der eben angeführten Anordnung des Rabbenu Tam und der anderweitigen Verfaſſungen, iſt auch bey der Ehe einer vaterloſen Braut, die ihrem Manne ihr angeerbtes Vermögen ſelbſt eingebracht hat, dieſe mehrgedachte Reſtitution abſeiten letzterer von nämlicher Rechtskraft, ſelbſt, wenn ihrer weder bey dem Verlobungs-Contract noch in den Ehepacten als vorbehaltlich gedacht wird.

Eod. Cap. 118. Abſchn. 19.

Wenn nun eine eigene Verpflichtung des Ehemannes zu dieſer Reſtitution an die Erben vorhanden iſt; ſo iſt dieſer um ſo mehr zu der Vollſtreckung derſelben, als die ſeiner eigenen Verpflichtung, unſtreitig verbunden.

Ad Nr. 4. Die (legalen) Erben väterlicher Seite brauchen dieſen Punct (nämlich) die die Zurückgabe des Ehemannes an dieſelben betreffende Verpflichtung nicht mit zu unterſchreiben, indem dieſer zu ihrem Vortheil gereicht, mithin (hierbey) eben ſolches Recht obwaltet, als bey jeder andern Verpflichtung, wo nur der ſich verpflichtende Theil, keinesweges aber der begünſtigte unterzeichnen muß, und beſonders, da dieſe Obliegenheit in den Reſtitutions-Jahren, zufolge der in Beantwortung Nr. 1. und 3. angeführten Anmerkungen und Obſervanzen keiner ſchriftlichen Erwähnung in dem Contract bedarf.

Ad Nr. 5. Da der Ehemann in den Reſtitutions-Jahren vermöge der mehrberegten Anordnungen und Verfaſſungen, auch zufolge ſeiner eigenen Verpflichtung von der Beerbung ſeiner Frau ausgeſchloſſen iſt; ſo ſind die legalen Erben, während dieſer Zeit, Notherben. Die Frau hat auch keine rechtliche Befugniß anzuordnen: meine Erben ſollen nicht erben.

Choschen Hammischp. Cap. 281. Abſchn. 1.

Ad Nr. 6. Keine Ehefrau kann in den Reſtitutions-Jahren, zufolge angezogener Anordnung des Rabbenu Tam und anderer Verfaſſungen, wegen des ihrem Manne eingebrachten Vermögens in einem Teſtament ver-

ſchreiben, daß ihr Ehemann oder jede andere Perſon daſſelbe nach ihrem Ableben erben ſoll, indem All ſolches ihren legalen Erben gehört.

Sch. Ar. Ebhen haëser. Cap. 118. Abſchn. 8.

Beſonders iſt dieſes weitläuftig erklärt in

Responsis Rabbenu Ascher Cap. 54.

Ad Nr. 7. Bey ſolchen Ehe-Contracten, wo der Ehemann durch den Mantelgriff ſich ſelbſt zu der Reſtitution (der eingebrachten Güter ſeiner Frau) an ihre Erben verbindlich gemacht hat, iſt ſelbſt eine Donation der Ehefrau an ihren Mann von keiner Gültigkeit, ſondern bey erfolgenden Sterbfall in den Reſtitutions-Jahren findet dabey die Rückgabe an die legalen Erben ſtatt. Noch vielweniger kann die Verbindlichkeit des Ehemannes wegen dieſer Reſtitution, wozu er ſich ſelbſt (rechtmäßig) verſtanden hat, durch ein Teſtament ſeiner Ehefrau aufgehoben werden, worin ſie ihn blos als Erbe nach ihrem Ableben einſetzt; indem, wenn gleich ſolches Teſtament angenommen worden, und der Ehemann ihr Erbe ſeyn ſollte, er dennoch verpflichtet iſt, dasjenige, was er von derſelben anerbt, zufolge ſeiner eigenen Verbindung ihren legalen Erben wieder zurück zu geben. Es iſt alſo ohne allen Zweifel die teſtamentariſche Verſchreibung der Ehefrau, daß der Ehemann nach ihrem Tode ſie beerben ſoll, durchaus von keiner Gültigkeit, indem eine ſolche ſowohl der obangeführten Anordnung des Rabbenu Tam und ſonſtigen Verfaſſungen, laut Beantwortung Nr. 6. völlig entgegen, als beſonders der eigenen Verpflichtung des Ehemannes gegen ihre legale Erben im Betreff der Reſtitution, im Widerſpruch ſteht; welche Verpflichtung aber durch eine ſolche Erbeinſetzung nach dem Tode, nicht aufgehoben iſt.

Ad Nr. 8. Die geſetzmäßige Ausſage zweier tüchtiger Zeugen iſt gültig, und ſind dieſe beglaubt in ihrer Angabe der vorhergegangenen Verhandlungen, wie denn auch überhaupt über Alles, was in einem (durch Zeugen ausgefertigten) Documente, etwa dunkel und unbeſtimmt abgefaßt ſtehet, durch dieſes Zeugniß eine deutliche und beſtimmte Erklärung geben zu können, gerichtliche Befugniß haben,

Chosch. Hamm. Cap. 46. Abſchnitt 37.

und im vorliegenden Falle um ſo mehr, da die in dem Contracte befindlichen Worte: an ihre Erben zurückgeben, keiner andern Auslegung in unſerer hebräiſchen Sprache unterworfen, und darunter niemand anders, als die allernächſte Erben väterlicher Seite zu verſtehen, ſind die Zeugen zuverläſſig beglaubt, in Form eines geſetzmäßigen Zeugniſſes daſſelbe dahin zu erklären.

Ad Nr. 9. Jedes conſtituirte Jüdiſche Gericht iſt in ſeinem Gerichts-Bezirk, als Vater der Waiſen zu betrachten, und hat das Recht zum Beſten der Pupillen Vergleiche abzuſchließen.

Chosch. Hamm. C. 12. Abſchn. 3. Cap. 110. §. 11.

Die Mündel können keinesweges nach erlangter Majorennität dasjenige verwerfen, was von dem Gerichte abgeſchloſſen worden iſt.

Daſelbſt Cap. 289.

und ausdrücklich iſt es eine richterliche Befugniß, dieſes ſelbigen auflegen zu können.

Daſelbſt Cap. 12. Abſchn. 4.

Altona am Donnerſtag den 3ten Tamus a. m. 5565. den 4ten Julius 1805. nach chriſtlicher Zeitrechnung.

(L. S.) Hirſch Benjamin aus Samoſt, Oberrabiner.
Lazarus Joſeph — Jacob Wareſch — Jacob Jaffe,
Aſſeſſores.

Anlage 11.

Auf eingekommene und verleſene Supplication abſeiten Meyer Wolf Popert decretirt E. E. Rath: Daß des Supplicantis Renunciation der ihm angefallenen Erbſchaft von Jettchen Levin geb. Popert, zum Beſten ſeiner Kinder, salvo cuiuscunque iure anzunehmen, auch Wolf Elias von Halle auch Levin Abraham Goldſchmidt zur Vormundſchaft von Levin Meyer, Samuel Meyer, Friederica Meyer, Wolf Meyer, Joſeph Meyer, Elkel Meyer und Samſon Meyer Popert gebetenermaßen zu admittiren, und ad praeſtandum solemnia an des präſidirenden Herrn Bürgermeiſters Magnificenz zu verweiſen, und iſt das Supplicatum den Curatoribus Popert ad notitiam zu communiciren. Decretum in Senatu Hamburgensi Veneris den 25ſten Januar 1805.

P. A. Widow.

Hiebey folgte das gewöhnliche Atteſt der Subſcription. Ex commissione ampl. Senat. Hamb.

W. Schlüter,

Reipl. Hamburgensis Protonotarius subscriptus.

Anlage 12.

Ueber die Formul: Das Recht kehrt nach Sinai zurück,

zu Seite 18. Nr. 3.

In den von Cramer's Wetzlariſchen Nebenſtunden, Theil 96. III. Seite 67. ſteht eine Unterſuchung: „vom Verſtand der, Jüdiſchen Ehepacten einverleibten Clauſul, daß die Rechte Sinai bey der Erbfolge Platz haben ſollen, und dem darob ſich ergebenden Abfall der Lehre, daß derer Juden-Weiber ſich des juris praelationis zu erfreuen haben."

Der Oberrabbiner zu Fulda Moſes Heylbron hatte auf die ihm vorgelegte erſte Frage:

Was das heiße: nach dem Geſetz Sinai heutiges Tages erben?

ganz unbeſtimmt und unrichtig geantwortet:

„Heißet dieſes nach dem Geſetz der Thorah, die auf dem Berge Sinai „gegeben worden iſt, und nach Auslegung des Talmud's."

Weil, wie oben S. 14. gedacht iſt, in der Thorah oder dem geſchriebenen Geſetze Moſe, nichts von der Erbfolge des Ehemannes vorkommt, und folglich der Ausdruck: Auslegung des Talmud, den Reichscammergerichts-Aſſeſſoren unverſtändlich ſeyn muſte; ſo decretirte dieſes erhabene Gericht ſehr weiſe:

„Daß, wenn die in den Ehepacten enthaltenen Worte: zum Recht „Sinai anders, als in der vom Oberrabbiner zu Fulda erhalte-„nen Antwort enthalten, zu verſtehen ſey, glaubhaft beigebracht wor-„den, alsdenn ferner ergehen ſolle, was Recht iſt."

Ob anderweitige rabbiniſche Urteile, die den Richtern begreiflicher geweſen, eingeholt worden ſind, iſt zwar nicht angeführt worden; doch ſcheint mir aus den rationibus decidendi S. 74. u. f.

„Wann dahero die in dem producirten jüdiſchen Star-Brief (Star „heißt ſchon ein Brief) enthaltene Worte, daß der überlebende Theil „des nach dem zweiten Jahr verſterbenden Ehegatten eingebrachte Ehe- „und andere Gelder nach den Rechten Sinai gerichtet werden ſolle, „als daß der überlebende Ehegatte den Verſtorbenen exclusis liberis er-„ben ſolle; ſo iſt es eben ſo viel, als wenn unſere Jüdiſche Eheleute com-„munionem bonorum, oder ein pactum de mutua successione mit einander „gemacht hätten; mithin, da die Frau vor dem Mann verſtorben; ſo iſt „derſelbe exclusis prolibus, ſowohl intuitu dotis, als auch in Betracht der „übrigen illatorum ihr Erb geworden, können daher die Kinder den Do-„tem und die Jllata nicht repetiren. Dieſem aber kommt noch hinzu, „daß die Juden in Eheſtiftung und Eheverſchreibung und Ausſteurungs-„Sachen allerdings einzig und allein nach denen Moſaiſchen Geſetzen zu „beurtheilen ſeyen.

Vid. Beck de jur. Judaeorum etc. cap. 4. §. 4.

„Da nun dieſe nach mehr angezogener Auslegung des Oberrabbiners in „dem in unſern Ehepacten veſtgeſetzten Fall mutuae successionis dahin ge-„hen, daß, wo es heiſſet, daß die Rechten Sinai Platz haben ſollen, „der überlebende Ehegatte den Verſtorbenen mit Ausſchluß der Kinder er-„bete; ſo iſt es in unſerm Fall nur allzu richtig, daß der appellantiſchen

„Kinder Vater, welcher ſeine Frau überlebt hat, den Dotem ſowohl, als „alle andere würklich inferirt gewordene mo- et immobilia geerbt habe, „mithin die Kinder in ſeinem ad concurſum gekommenen Vermögen nicht „nur keine Präferenz ratione dotis et illatorum maternorum zu prätendi„ren haben, ſondern gänzlich damit abzuweiſen ſeyen, mithin von dem „Unterrichter in dieſem Punct in ſententia a qua wohl und rechtlich ge„ſprochen worden, und dahero darüber zu gravaminiren nicht befugt ſeyen."

zu erhellen, daß die Nießbrauchsgüter der Verſtorbenen, welche 860 Fl. betrugen, dem überlebenden Ehemanne und Cridario, mit Ausſchluß der Kinder, als Erbſchaft zuerkannt, und zur Concursmaſſa geſchlagen worden ſind, welches das größte Unrecht geweſen iſt, weil der Ehemann, wenn er mit ſeiner Frau Kinder gezeugt hat, und ſie die Mutter überleben, ſie nicht erbt, ſondern ihre Kinder Erben ihrer Mutter ſind. Daher auch nach der Anordnung der Rheinländiſchen Rabbiner nur der Mann die von ihm verbürgte Mitgift ſeiner Frau, (nicht aber ihre Nutzungsgüter und ausſtehende Forderungen) unter der Bedingung erhält, wenn ſie keine lebendige Kinder hinterläßt.

Sch. Ar. Ebhen haëser K. 90. §. 2. Beer hetebh zu §. 2. Num. 5. Beer Moscheh f. 10. Col. 2. etc.

In der in dieſem gedachten Theil der Nebenſtunden S. 86. beigefügten von dem Rabbiner zu Vaccha gemachten Ueberſetzung der Ehepacten heißt es:

„Sollte ſie (die Frau) ſterben im dritten Jahre und ferner; ſo wendet ſich das Recht zum Sinai, (iſt zu verſtehen, die Rechten, „die da ſeyn gelehnet (gelehret) und gegeben worden auf dem Berge „Sinai)."

woraus die Richter ſich eben ſo wenig belehren konnten.

Mendelſohn läßt ſeine Leſer in eben der Ungewißheit, in der er ſich ſelbſt befand. Denn

Ritualgeſ. 4 Hptſt. 5 Abſchn. §. 1. S. 123. ſchreibt er:

„Geſchähe aber der Todesfall in dem dritten Jahre oder nachher, ſo „bliebe es bey dem Geſetze, daß der Mann der einzige „Erbe ſeiner Ehefrau ſey."

Seite 241. aber überſetzt er:

„Stirbt ſie endlich im dritten und in den folgenden Jahren; ſo ſoll „es nach dem Geſetz Gottes gehalten werden, daß der „Mann die Güter der Frau erbe."

Er hätte uns aber ſagen ſollen, wo dieſes Geſetz, das weder in Moſes Schriften, noch im Talmud und dem Schulchan Aruch gefunden wird, anzutreffen ſey.

Bodenſchatz iſt eben ſo unverſtändlich, wenn er in ſeinen

Kirchlichen jüdiſchen Gebräuchen Band 2. Thl. IV. S. 119.

überſetzt: ſo gehet die Lehre zu dem Berge Sinai.

Endlich hat Selig in ſeiner Wochenſchrift der Jude

Band IV. Seite 175.

dieſen Ausdruck ſo gegeben:

„ſo gehet die Lehre (das iſt ihr Ausdruck) wieder zurück
„zum Berge Sinai,

wobey er als Erklärung hinzufügt:

„Nämlich man verfährt nach denen Geſetzen, welche Gott, ihrem
„Vorgeben nach, Moſi noch insbeſondere, auf dem Berge Sinai gege-
„ben haben ſoll. Nach dieſen Rechten erbt ein Mann von ſeiner Frau
„Alles.“

Aber dieſe auf Sinai gegeben ſeyn ſollende Geſetze (warum nannte er nicht den Talmud? Denn von der Thorah oder dem geſchriebenen Geſetz würde er ſich wohl nicht ſo ausgedrückt haben) lehren ſehr deutlich, daß Selig ſie gar nicht gekannt hat, weil dieſe dem Ehemann nicht Alles, ſondern nur einen ſehr mäſ-ſigen Theil von dem Nachlaſſe ſeiner Ehefrau verwilligt haben.

Nicht weniger haben die Ueberſetzer der oben S. 43. 46. u. 60. eingerückten Verlobungs- und Trauungspacten und des rabbiniſchen Gutachtens, dieſe oftererwähnte Formel: das Recht kehret nach Sinai zurück, nämlich der Hamburgiſche Herr Meldola durch: ſo ſoll es nach den Moſaiſchen Rechten der Thorah gehalten werden, und der Berliniſche Herr Weyll durch: ſo ſoll es nach den Moſaiſchen Geſetzen gehalten werden, überſetzt, von welchen Ueberſetzungen ich aber aus ſchon beigebrachten Gründen kein günſtigeres Urteil, als von den ſchon erwähnten fällen kann.

Um wo möglich dem fernern ſchädlichen Mißbrauch dieſer Formel vorzubeugen, habe ich die bisherigen von angeſehenen Schriftſtellern herrührenden unrichtigen Deutungen derſelben kürzlich zu beleuchten, für keine überflüſſige Arbeit gehalten.

Anlage 13.

Königl. Preußiſchen Geheimen Ober=Tribunals=Erkenntniß.

In Sachen der Güttel Fraenckel verehlichten Marcuſe und ihres Ehmannes Jacob Marcuſe Klägern und Revidenten, wider den Schutzjuden Hirſch Joſeph Fraenckel Beklagten und Reviſen,

Erkennen wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. den Akten gemäß für Recht:

Daß formalia richtig und qua materialia sententiae a quibus vom 9ten März 1801, 11ten Februar 1802. und 17ten May 1804 dahin zu ändern, daß die Kläger nicht, wie geſchehen, mit ihrem Anſpruche an die in Klage gebrachten Erbſchaftsgegenſtände abzuweiſen, vielmehr die von dem Beklagten geſchehene Behauptung eines ſolchen Univerſal-Erbrechts in Anſehung der Verlaſſenſchaft ſeiner verſtorbenen Ehefrau Zipora Fraenckel, vermöge deſſen er, ſelbſt im Falle der Richtigkeit des factiſchen Anführens der Kläger, wegen der in der Klage erwähnten Erbſchaftsſtücke, dieſe mit Ausſchließung der Klägerin zu erben berechtigt ſeyn will, ſo wie die eventuelle Berufung des Beklagten auf den Beſitz und wichtige Autorität (Kimli) zu verwerfen, feſtzuſetzen, daß die im Tractate Baba basra des Talmuds fol. 125b. enthaltene Beſtimmung des Erbrechts des Ehemannes und des Erſtgebornen, ohne Rückſicht auf deren Auslegung von den Schriftgelehrten bey Entſcheidung des Erbrechtsſtreites zwiſchen den Partheien zum Grunde zu legen, und zwar in der Art, daß dasjenige, wovon der Talmud dem Erſtgebornen den doppelten Theil abſpricht, zu dem Roui, woran dem Ehemanne kein Recht zuſtehend, zu rechnen, ſolchemnach der Beklagte zu der bisher verweigerten Einlaſſung auf die ſpeciellen Anſprüche der Kläger wegen des Halberſtädtſchen Hauſes, der 9 ausſtehenden Forderungen und der 2 Kuxen für verbunden zu achten, und nach geſchloſſener Inſtruction über das etwa ſtreitig bleibende anderweitig in erſter Inſtanz zu erkennen, übrigens aber die Koſten aller Inſtanzen, ſo bis jetzt aufgelaufen, zu compenſiren.

B. R. W.

(L. S.) v. Grollmann.

Urkundlich iſt vorſtehendes Reviſions-Erkenntniß, wovon das Original bey den Acten verblieben, unter des Königl. Kammergerichts größerm Inſiegel und Unterſchrift ausgefertigt worden.

So geſchehen Berlin den 30ſten Septbr. 1805.

(L. S.) Kircheiſen.

Dieſem in ſeinen Folgen höchſtwichtigen Judicat, füge ich die in dem v. Halle-Popertſchen Proceß publicirte, nicht weniger merkwürdige Urthel des Königl. Kammergerichts in erſter Inſtanz bey, welche ſo lautet:

„In Sachen des Iſaac Loeſers als Mandatarius der Popertſchen „Kinder zu Hamburg Klägers eines, wider den hieſigen Banquier „Salomon Joel von Halle Verklagten, andern Theils,

„Erkennt der Inſtructions-Senat des Königl. Kammerge„richts den Acten gemäß, hiemit für Recht:

„Daß Verklagter ſchuldig ſey, binnen 6 Wochen, bey Vermeidung der „Execution, den Klägern Alles, was er von ſeiner verſtorbenen Ehefrau „geb. Jette Popert nach der Quitung vom 17ten Auguſt 1804.*) an „Mitgift, Ausſteuer, Nutzungsgütern und ſonſt erhalten, was Verzugs„Zinſen, jedoch nur zu 5 Procent vom Todestage ſeiner verſtorbenen Ehe„frau an, zu bezahlen, auch das zu Caſſel befindliche Vermögen an „denſelben herauszugeben, und die Koſten des Prozeſſes allein zu tragen. „Von Rechtswegen.

Zur Probe der bündigen Entſcheidungs-Gründe wähle ich blos folgenden aus:

„Daß endlich die Cabinets-Ordre vom 19ten November 1802. nicht die „Jüdiſchen Ritualgeſetze aufhebe, ſondern nur den Juden die Befugniß „ertheile, auch nach den Vorſchriften des Allg. Land-Rechts zu teſtiren, „daß ſie aber keinesweges Jemanden von der ſchon einmal nach den „Ritualgeſetzen, oder ſonſt gültigerweiſe übernommenen Verbindlichkeiten „entledigt und entledigen könne, bedarf keiner Ausführung.“

*) Weil dieſe Quitung von der gewöhnlichen Form nicht abwich; ſo hielt ich ihren Abdruck für unerheblich.

I. Citirte

I. Citirte Stellen.

1) aus der heiligen Schrift.

4 B. Moſe 27, 8—11. Seite 13. 16. 24.
5 B. Moſe 21, 17. . . . . 16.

2) Aus dem Talmud

Tosephoth zu Cthubhoth F. 54 a. . 13.
Kidduschin F. 42 b. . . . . 10. 11.
Gittin F. 10 b. . . . . 24.
Baba metzia F. 20 b. . . . . . 12.
— — — F. 67 b. . . . . . 13.
— — — F. 78 a. . . . . —
— — — F. 87 a. . . . . —
Baba basra F. 111 b. . . . . . . 15.
— — — F. 124 a. . . . . . 31.
— — — F. 125 b. . . . . 15. 18.
— — — F. 130 a. . . . . 12. 30.
— — — F. 135 b. . . . . . 25.
— — — F. 153 b. . . . . —

3) aus Schülchan Aruch

a) Ebhen haëser Kap. 53. §. 3. . . 63.
Kap. 66. §. 11. . . . . 13. 19.
— 75. §. 1. 4. Anm. . . . 20.
— 86. §. 1. . . . . . . 15. 20.
— 90. §. 1. . . . . 18.
— — §. 2. . . . . 18. 69.
— — §. 16. . . . . 21.
— 92. §. 7. . . . . 63.
— — §. 8. . . . . 22.
— — §. 72. . . . . 12.
— 113. §. 2. . . . . . . 13. 19.
— 118. §. 8. 16. 17. 19. 21. 25. 63. 64. 65.
— 119. §. 19 — — — — —

b) Choschen Hammischpat.
Kap. 12. §. 3. . . . . 66.
— — §. 4. . . . . . . 10. 31. 66.
— 26. §. 1. . . . . 27.
— 46. §. 37. . . . . 66.
— 68. §. 1. . . . . 12.
— 110. §. 11. . . . . . . 11. 66.
— 250. §. 16. . . . . 25.
Kap. 253. §. 32. . . . . 24.
— 276. §. 1. . . . . 12.
— 281. §. 1. . . . . 64.
— 289. §. 1. . . . . 14.

4) aus den Ritualgeſetzen 12. 15. 19. 25. 47. 69.

II. Citirte Schriftſteller.

Seite

A.
Adler . . . . 25.
Ascher (Rabbenu) . . . . 24. 65.

B.
Beck . . . . 68.
Beer hetebh . . . . 16. 25. 69.
Beer Moscheh . . . . 69.
Beth Schmuel . . . 16. 17. 19. 21. 22. 31.
Bodenschatz . . . . 70.

C.
Chelkath mechokek . . . . 17.
Colbo . . . . 17. 19. 63.
v. Cramer . . . . 67.

G.
Galante (Moscheh) . . . . 12.

H.
Hymnen . . . . 20.

I.
Jacob (Rabbenu) . . . . . 17. 63. 65.
Iserles (Moscheh) . . . . 11.

M.
Maharibel 16. 26

N.
Nachlath Schibhah . . . . . 17. 19. 25.

P.
Panim chadaschoth . . . . 20.

R.
Rambam . . . . 12. 13. 14. 24. 25. 30.
Raschba . . . . 24.

S.
Selig . . . . 70.
Süskind . . . . 26.

T.
Tam, ſiehe Rabbenu Jacob.
Terlinden . . . . 10. 20.
Thiele . . . . 20.
Tosephoth csubbah . . . . 20.

III. Sachregiſter.

B.

Bann (des Joſua S. Nun) . . . . . 21.
Bürgen des Brautpaares . . . . . 20. 45.

D.

Donation, wenn ſie ungültig iſt . . 65.

E.

Ehefrau erbt nicht ihren Mann . . . 10.
—— kann in den Reſtitutions-Jahren nicht teſtiren . . . . . 24. 64.
Ehemann iſt kein Inteſtaterbe . . 14. 16.
—— iſt ein bloßer Donatarius . . 17.
Ehepacten . . . . 41. 46.
ihre Gültigkeit . . . . . . 20. 23. 60.
Clauſeln in denſelben 20. 23. 43. 47. 56. 60. 63.
Entſagung der Nutzungsgüter . . 43. 47.
—— der Erbſchaft . . . . . 18.
Erbeneinſetzung . . . . 12. 22. 35. 65.
Erbrecht nach
Moſaiſchen Geſetzen . . . . 11. 13. 61.
dem Talmud . . . . 15.
dem Herkommen
in Spanien . . . . 8. 17. 26.
in Deutſchland u. Pohlen 16. 18. 26. 60.
Erbverträge . . . . 33. 38.
Erſtgeburts-Vorrecht iſt dem Talmud gemäß eine bloße Schenkung Gottes 14. 16.

H.

Herkommen hebt das Geſetz auf . . 13. 23.

J.

Jüdiſche Gerichtsbarkeit . . . . 10. 66.
—— gültige Verträge . . 10. 33. 38.

M.

Mantelgriff iſt verpflichtend . . 26. 63. 65.

N.

Notherbe . . . . 13. 14. 19. 64.

P.

Pupillen dürfen, wenn ſie volljährig werden, gerichtliche Verträge nicht anfechten . . . . 10. 36. 66.

R.

Rabbiniſche Gutachten . . . . . 25. 58.
Restitutio in integrum findet bey den Juden nicht ſtatt . . . . 11.
Reſtitutions-Jahre des Ehemanns 19. 60. 64.

S.

Sentenz des Kammergerichts . . . . 72.
Sinaiſches Recht . . . . 60.

T.

Testamentum reciprocum . . . . . 51.
— — — — nuncupatiuum . . . . 25.
ihre Aufbewahrung beym chriſtlichen Gericht . . . . 24.
hebt vorige Verbindlichkeiten nicht auf . . . . 27. 65. 72.
Teſtirfreiheit der Juden nach Preußiſ. Landesgeſetzen . . . . 9. 72.
Trauungs-Pacten . . . . 46.
Unterſchrift derſelben . . . 21. 49. 59.
Tribunals-Judicat . . . . 71.

V.

Vater kann ſeine Söhne nicht enterben 12. 14.
— — dem Erſtgebornen nicht ſein Vorrecht nehmen . . . . . 14.
Verlobungs-Pacten . . . . . . 20. 41.
Unterſchrift derſelben . . . . . 20. 59.
Vormünder-Anſtellung . . 10. 33. 38. 58.
—— ſind nicht verbunden die Ehepacten zu unterſchreiben . . . 21. 64.

W.

Wittweneid kann das Gericht erlaſſen 15. 35.

Z.

Zeugen-Verhör . . . . 35.
——— Gültigkeit . . . . 66.
——— Unterſchrift . . 20. 21. 37. 45.
צוואת שם . . . . 25.
בריא . . . . 25.

Tychsen, Oluf Gerhard

Gutachten nach jüdischen Gesetzen über die Frage: Kann ein vor einem christlichen Gericht von einem Ehepaar nach christlichen Gesetzen errichtetes wechselseitiges Testament, vorherige bündigst stipulirte Erb-Verträge desselben vernichten?

Rostock 1806

4 Jud. 20 n#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10521418-6